

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Themen

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Konzerns für Serviceleistungen	2
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Serviceleistungen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet	2
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Koelnmesse Konzerns für Serviceleistungen	3
Teil 2: Vertragsspezifische Besondere Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen	5
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Bewachung von Messeständen	5
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Standreinigungsdienstleistungen	5
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Abfallentsorgung	6
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Speditionsleistungen	6
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Standbau Services	7
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung von Standpartys	7
Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen - Sponsoringpakete	8
Besondere Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Social Media Content	9
Mietbedingungen Adexpo GmbH	11
Mietbedingungen JMT Deutschland GmbH	11
Mietbedingungen fundus7 GmbH	12
Mietbedingungen Xchange Technology GmbH	13
Mietbedingungen Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG	15
Mietbedingungen NetCologne GmbH - für die Bereitstellung von Telefondienstleistungen und Internetdienstleistungen	16
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neureuter Fair Media GmbH	19
Besondere Geschäftsbedingungen der Koelnmesse GmbH für Serviceleistungen - Werbeflächen - (für Veranstaltung ART COLOGNE nicht zutreffend)	21

Teil 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen der Koelnmesse Konzerns für Serviceleistungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Serviceleistungen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet

1. Geltungsbereich der AGB

Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für alle Aussteller und deren Bestellungen von Serviceleistungen über das Shopsystem zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns - Koelnmesse GmbH und Koelncongress GmbH - nachfolgend Koelnmesse genannt, am Messeplatz Köln, die auf der Grundlage einer Online-Bestellung im Internet erfolgen.

Gegenbestätigungen des Ausstellers unter Hinweis auf eigene Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der Koelnmesse ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Online Benutzerberechtigungen

Mit der Zulassung des Ausstellers erhalten die bei der Anmeldung angegebenen Ansprechpartner umfassende Benutzerrechte innerhalb des Shopsystems der Koelnmesse. Diese berechtigen sie unter anderem dazu, nach erfolgter Online-Registrierung im Shopsystem, Bestellungen für die ihnen zugeordneten Standflächen zu tätigen. Zusätzlich können sie weiteren Personen Benutzerrechte erteilen und diese ebenfalls zum Bestellen von Serviceleistungen über das Shopsystem autorisieren.

Die Verwaltung der Benutzerberechtigungen obliegt dem Aussteller. Der Aussteller ist verantwortlich für alle Bestellungen und Anfragen, die durch den Ansprechpartner selbst oder durch weitere berechtigte Personen erfolgen.

3. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Ausstellers - Angebot - und deren Annahme durch die Koelnmesse zustande.

Das Angebot für einen Vertragsschluss erfolgt durch Befüllen und Absenden des im Shopsystem durch die Koelnmesse bereitgestellten Warenkorbes durch den Aussteller. Die Absendung erfolgt durch Anklicken des Feldes „Verbindlich bestellen“.

Der Vertrag kommt zustande, wenn Koelnmesse dem Aussteller eine Auftragsbestätigung per E-Mail zugesandt hat.

4. Gewährleistung/Haftung

Koelnmesse haftet nicht für Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Shopsystems entstehen, es sei denn, Koelnmesse hat den eingetretenen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Soweit die Haftung der Koelnmesse beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung aller Personen, deren Verhalten der Koelnmesse zugerechnet werden kann.

Koelnmesse übernimmt für die Richtigkeit der in Ihrem Internetauftritt wiedergegebenen Daten keine Gewähr.

Bei einer Verlinkung auf Internetseiten anderer Anbieter haftet Koelnmesse nicht für die dort eingestellten Inhalte, es sei denn, Koelnmesse hat nachweislich Kenntnis von Rechtsverletzungen und Koelnmesse ist es technisch möglich und zumutbar, die Nutzung der fremden Seiten zu verhindern.

Für Schäden, die aus der Nutzung fremder Seiten und der dort enthaltenen Informationen ergeben, haftet allein der Anbieter dieser Seiten.

5. Faktura/Abrechnungsprozess

Nach Beendigung der Veranstaltung werden die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen - z.B. Elektro- und

Wasseranschlüsse, Standreinigung etc. - abgerechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.

Der Aussteller stimmt einer elektronischen Rechnungstellung zu. Der Versand der Rechnung erfolgt nach Wahl des Veranstalters entweder elektronisch per E-Mail an die vom Aussteller angegebene E-Mail-Adresse oder auf postalischem Weg als Papierrechnung. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen seiner E-Mail-Adresse dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Die gemachten Angaben zur Rechnungsanschrift sind verbindlich. Die Ausstellung einer neuen Rechnung aus Gründen, welche die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, ist kostenpflichtig. Pro nachträglicher Rechnungsänderungsanfrage werden pauschal 100,00 Euro berechnet.

6. Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages oder der restlichen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der Parteien am nächsten kommen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Köln.

Sind beide Vertragspartner Kaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln.

Bei grenzüberschreitenden Verträgen wird als ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Köln, Bundesrepublik Deutschland, vereinbart (Art. 4 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12. Dezember 2012, EuGVVO). Koelnmesse ist berechtigt, auch an jedem anderen Gericht Klage zu erheben, das aufgrund des EuGVVO vom 12. Dezember 2012 in der jeweils gültigen Fassung zuständig ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Koelnmesse Konzerns für Serviceleistungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle angebotenen Serviceleistungen des Koelnmesse-Konzerns - Koelnmesse GmbH und Koelncongress GmbH - (im Folgenden jeweils einzeln oder gemeinsam „Koelnmesse“ oder „Verwender“ genannt). Der jeweilige Verwender ergibt sich aus dem konkreten Vertragsverhältnis.
- (2) Diese Geschäftsbedingungen werden mit der Bestellung über das Shopsystem, der Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars oder einer sonstigen Auftragserteilung als verbindlich anerkannt. Darüber hinaus gelten diese Geschäftsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Koelnmesse mit Unternehmen in Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit vorhanden, die im Teil 2 aufgeführten vertragspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen.
- (4) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung schriftlich zugestimmt wird.

§ 2 Vertragliche Beziehung, AGB und Vertragsfirma

- (1) Soweit nicht anders geregelt oder vereinbart, bestehen Vertragsbeziehungen in Bezug auf alle Leistungen im Zusammenhang mit der Messebeteiligung ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Verwender. Bestellungen Dritter gelten als im Auftrag und in Vollmacht des Ausstellers, für den die bestellte Leistung bestimmt ist, abgegeben. Sofern ein Vertrag über die Messebeteiligung zwischen Aussteller und dem Veranstalter noch nicht zustande gekommen ist, gilt das Angebot als unter dem Vorbehalt der Zulassung als abgegeben.
- (2) Koelnmesse ist berechtigt, die bestellten Leistungen durch Servicepartner ausführen zu lassen. Diese handeln im Namen und im Auftrag der Koelnmesse.
- (3) Soweit die bestellten Leistungen durch Servicepartner erbracht werden, gelten nachrangig und ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Servicepartners.
- (4) Soweit abweichend von Abs. 1 Vertragsgegenstand lediglich die Vermittlung von Serviceleistungen ist, kommt der Servicevertrag ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem jeweiligen Serviceanbieter auf der Grundlage etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Serviceanbieters zustande. Der Servicevertrag begründet selbst keine Rechte und Verpflichtungen der Koelnmesse gegenüber dem Aussteller. Für den Vermittlungsvertrag zwischen Koelnmesse und dem Aussteller gelten diese Geschäftsbedingungen, soweit sich nicht aufgrund der Art des Vertrags etwas anderes ergibt.
- (5) Die Gültigkeit der Teilnahmebedingungen der Koelnmesse (Allgemeiner und Besonderer Teil, bei der Veranstaltung ART COLOGNE der Teilnahmebedingungen) sowie der Technischen Richtlinien wird durch diese Geschäftsbedingungen nicht berührt. Bei Widersprüchen sind die Teilnahmebedingungen bzw. Technischen Richtlinien der Koelnmesse vorrangig.

§ 3 Art und Umfang der Leistung

- (1) Die Leistungen werden, wie im Angebot bzw. Auftrag vereinbart ausgeführt. Koelnmesse ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Auftragsänderungen oder -erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich festgelegt und bestätigt werden.
- (2) Die Leistung wird, sofern diese vor der Veranstaltung zu erbringen ist, so rechtzeitig erbracht, dass sie zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.
- (3) Koelnmesse ist berechtigt, die geschuldete Leistung einschließlich der Lieferung von Elektrizität, Wasser, Druckluft usw. so lange zu

verweigern, bis der Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Koelnmesse, insbesondere auch aus früheren Veranstaltungen, erfüllt hat.

§ 4 Abnahme und Gewährleistung

- (1) Der Aussteller hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten als auftragsgerecht erfüllt, wenn der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden.
- (2) Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung - schriftlich der Koelnmesse zwecks Abhilfe mitzuteilen. Koelnmesse ist zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann nach Wahl der Koelnmesse die Nachbesserung auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.
- (3) Soweit insbesondere technische Leistungen auf dem Messestand des Ausstellers zu erbringen sind, ist der Aussteller verpflichtet, den Messestand personell zu besetzen. Koelnmesse oder der beauftragte Servicepartner sind nicht verpflichtet, die Legitimation der auf dem Messestand angetroffenen Personen zu überprüfen. Ist der Messestand personell nicht besetzt, so gilt die Serviceleistung mit der Fertigstellung der Leistung bzw. dem Einbringen des Leistungsgegenstands auf dem Messestand als auftragsgerecht erfüllt. Der Aussteller haftet ab diesem Zeitpunkt für Untergang und Verschlechterung des Leistungsgegenstands.
- (4) Bei Nichtabnahme von Leistungen bleibt der Aussteller zur Zahlung verpflichtet, sofern nicht Koelnmesse die Nichtabnahme zu vertreten hat.
- (5) Koelnmesse tritt bei Ausführung von Leistungen, die durch Servicepartner erfolgen, bestehende Gewährleistungsansprüche, auch Schadenersatzansprüche gegenüber dem Servicepartner an den Aussteller ab. Ein unmittelbarer oder zusätzlicher Schadenersatzanspruch gegenüber Koelnmesse, besteht außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht.

§ 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Ausstellers für Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Sachen beginnt mit der Abnahme bzw. Übergabe. Beschädigungen und Verluste sind der Koelnmesse unverzüglich anzuzeigen. Es wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen. Der Aussteller ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm überlassenen Sachen verpflichtet.
- (2) Soweit sich Koelnmesse zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen eines Servicepartners bedient, gilt eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners (§ 2 Absatz 3) enthaltene Haftungsbeschränkung bzw. ein Haftungsausschluss entsprechend im Verhältnis Aussteller und Koelnmesse. Satz 1 gilt entsprechend für in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners enthaltene Ausschlussfristen.
- (3) Soweit die Haftung der Koelnmesse nicht bereits nach Absatz 2 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Eine Haftung der Koelnmesse ist ausgeschlossen, es sei denn, Koelnmesse oder ihre Erfüllungsgehilfen haben vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.
- (5) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Koelnmesse abweichend von Abs. 4 für jede Fahrlässigkeit, jedoch ist die Schadenersatzpflicht auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie sonstige Folgeschäden können nicht verlangt werden.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Abs. 4 und 5 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (7) Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass Koelnmesse und der von ihr beauftragte Servicepartner im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherungen u. a. jeden

Schadenfall ihren Versicherern unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche, schriftlich anzuzeigen haben. Können diese die Obliegenheit wegen Säumnis des Ausstellers nicht rechtzeitig erfüllen und geht damit der Versicherungsschutz verloren, so entfällt damit eine Haftung der Koelnmesse gegenüber dem Aussteller. Unbeschadet einer strengeren Frist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners ist der Aussteller säumig, wenn er nicht unverzüglich, d. h. in der Regel binnen drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles und nachdem er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen hiervon Kenntnis erlangt haben, der Koelnmesse und dem Servicepartner den Schaden schriftlich anzeigt und im Falle der Ablehnung durch Koelnmesse, den Servicepartner oder den Haftpflichtversicherer einer der beiden genannten Gesellschaften diesen nicht binnen drei Monaten gerichtlich geltend macht.

- (8) Die Haftung der Koelnmesse ist, wenn nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Servicepartners niedrigere Höchstsummen enthalten, auf die nachfolgenden Höchstsummen beschränkt:

- a) 5.000.000,00 Euro für Personenschäden
- b) 5.000.000,00 Euro für Sachschäden
- c) 100.000,00 Euro für Vermögensschäden
- d) 50.000,00 Euro für das Abhandenkommen von vertraglich geschützten Sachen

Diese Höchstsummen gelten nur insoweit, als nicht die vertragsspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen andere Höchstsummen enthalten.

- (9) Das Vorstehende gilt ebenfalls für die Verletzung von vorvertraglichen Pflichten bzw. die Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten.

§ 6 Verzug/Aufrechnung

- (1) Bei Verzug ist Koelnmesse berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland (BGB) geltend zu machen.
- (2) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Ausstellers ist ausgeschlossen, soweit sie nicht unbestritten oder rechtskräftig sind.

§ 7 Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Ausstellers aus dem Vertragsverhältnis und alle damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr, es sei denn, es greift eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist oder die Haftung der Koelnmesse resultiert aus vorsätzlichem Verhalten.
- (2) Die längeren gesetzlichen Verjährungsansprüche für deliktische Ansprüche, Arglist und schuldhaftes Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- (3) Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort ist Köln. Soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist - vorbehaltlich Absatz 2 - ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Köln. Dies gilt auch, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (2) Der Verwender ist nach eigener Wahl auch berechtigt, die Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Aussteller und dem Verwender ist deutsches Recht und der deutsche Text dieser Geschäftsbedingungen maßgebend.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages als solchem nicht berührt. Anstelle der unwirksamen gilt eine solche Regelung als vereinbart, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann. Dies

gilt entsprechend, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

- (2) Sämtliche Änderungen des Vertrages zwischen dem Aussteller und Koelnmesse bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.

Stand: April 2024

Teil 2: Vertragsspezifische Besondere Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Bewachung von Messeständen

§ 1 Gegenstand

Koelnmesse bietet die Bewachung der Messestände durch die Stellung von personellen Standwachen oder durch Videostandbewachung ausgewählter Dienstleister an. Die Dienstleistung beginnt zu den vereinbarten Zeiten und endet mit Eintreffen des Standpersonals oder durch Abbau der Videostandbewachung am jeweils nächsten Morgen. Die Dienstleister übernehmen eigenverantwortlich die Organisation der Bewachung im Namen und Auftrag von Koelnmesse.

§ 2 Exklusivitätsregelung für Bewachungsdienste

Der Aussteller kann entweder die personelle Standbewachung oder Videostandbewachung für die Sicherheit seines Messestandes buchen, jedoch nicht beide Bewachungsarten gleichzeitig. Die Dienstleistungen der personellen Standbewachung und der Videostandbewachung sind exklusiv zueinander und nicht kombinierbar.

Der Aussteller wird im Buchungsprozess ausdrücklich auf die Exklusivität der Bewachungsarten hingewiesen und hat die Wahl, welche Bewachungsart für seinen Messestand gebucht werden soll.

Sollte der Aussteller ungeachtet dessen beide Arten der Bewachung gleichzeitig gebucht haben und eine Stornierung einer Bewachungsart nicht mehr möglich sein, bleibt der Aussteller zur Zahlung der vollen Kosten beider Dienstleister verpflichtet, auch wenn nur eine Art der Bewachung tatsächlich erbracht werden kann. In diesen Fällen geht die personelle Standbewachung der Videostandbewachung vor und wird als einzige vertragliche Leistung erbracht.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im Falle der Buchung beider Bewachungsdienstleistungen geringere Kosten entstanden sind.

Nach Abschluss der Buchung ist eine nachträgliche Änderung/Stornierung der Bewachungsart nur möglich, wenn dies in den Servicedetails der Bewachungsart ausdrücklich geregelt ist.

§ 3 Pflichten des Ausstellers bei der personellen Standbewachung

Der Aussteller hat die für die Bewachung erforderlichen Schlüssel rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er hat ferner dem Dienstleister die jeweils erbrachte Bewachungsleistung schriftlich zu bestätigen. Schäden und/oder Verluste sind dem Servicemitarbeiter bei Übergabe des Standes anzuzeigen. Hierüber ist ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen und von dem Standpersonal und dem Servicemitarbeiter zu unterzeichnen.

§ 4 Pflichten des Ausstellers bei der Videostandbewachung

Der Aussteller hat dem Dienstleister den im Rahmen des Aufbaus erforderlichen Zugang zu seinem Stand zu gewähren. Spezifische Bewachungsbedürfnisse oder -anforderungen sind vor Beginn der Überwachung mit dem Dienstleister abzustimmen.

Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen technischen Gegebenheiten, wie eine vorhandene Stromversorgung (230 V-Anschluss), vorhanden sind.

§ 5 Aufzeichnungen im Rahmen der Videostandbewachung

Die Videostandbewachung umfasst ausschließlich den Messestand des Ausstellers außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung und zu den vereinbarten Zeiten. Vor Beginn der Videostandbewachung wird durch den Dienstleister gemeinsam mit dem Aussteller ein Referenzbild erstellt, das den Aufnahmebereich bis zur Übernahme des Standes durch den Aussteller zeigt und von diesem vor Beginn der Videostandbewachung abzunehmen ist.

Dritte werden angemessen auf die Videostandbewachung hingewiesen, sofern erforderlich.

Die Speicherung der Videoaufzeichnungen erfolgt ausschließlich auf geschützten Datenträgern und wird nach Ablauf von 72 Stunden von dem Dienstleister automatisch gelöscht, sofern keine abweichenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Speicherung bestehen oder ein Ereignis während der Überwachungszeit zu einer längere Speicherdauer berechtigt.

§ 6 Einsichtnahme/Herausgabe von Aufzeichnungen an den Aussteller

Der Aussteller kann, innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden nach Durchführung der Videostandbewachung, eine Anfrage auf Einsichtnahme in die entsprechenden Aufzeichnungen unmittelbar an den Dienstleister richten. Der Dienstleister prüft nach Eingang der Anfrage, ob und inwieweit ein Anspruch des Ausstellers auf Einsichtnahme oder Herausgabe der Aufzeichnungen besteht. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf berechnigte Interessen (z.B. Unterstützung polizeilicher Ermittlungen).

Ein Anspruch auf Einsichtnahme und/oder Herausgabe der Aufzeichnungen besteht nicht.

§ 7 Haftung

1. Personelle Standbewachung

Schäden/Verluste sind unmittelbar bei der Übergabe dem Dienstleister anzuzeigen und schriftlich zu protokollieren. Eine Haftung für später gemeldete Schäden/Verluste kann nicht übernommen werden.

2. Videostandbewachung

Der Dienstleister übernimmt keine Haftung für Schäden/Verluste, die während der Videostandbewachung entstehen, sofern das Überwachungssystem zum Zeitpunkt des Schadensereignisses technisch einwandfrei funktioniert hat.

Im Übrigen gelten die Haftungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Serviceleistungen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns im Internet (vgl. dort Ziffer 4) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse-Konzerns für Serviceleistungen (vgl. dort § 5).

§ 8 Rechnungslegung

Koelnmesse rechnet gemäß den unterzeichneten Leistungsnachweisen des Dienstleisters mit dem Aussteller ab.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Standreinigungsdienstleistungen

§ 1 Leistungen von Koelnmesse

Koelnmesse bietet die Reinigung der Aussteller-Stände auf eigene Rechnung an. Koelnmesse beauftragt eine Reinigungsfirma, welche die Standreinigung im Namen von Koelnmesse übernimmt. Die Leistungserfüllung ist gegenüber der Reinigungsfirma durch den Aussteller schriftlich zu bestätigen (Leistungsnachweis).

§ 2 Abnahme und Gewährleistung

Die Reinigungsleistung gilt als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Aussteller nicht unverzüglich - spätestens bei Ingebrauchnahme - schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen dabei genau beschrieben werden. Werden vom Aussteller bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist Koelnmesse selbst bzw. durch die von ihr beauftragte Reinigungsfirma zur Nachbesserung verpflichtet. Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Aussteller wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit der zu reinigenden Flächen und Gegenstände nicht an Koelnmesse weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Aussteller keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Flächen trifft. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Aussteller ein weiterer Nachbesserungsversuch nicht zumutbar ist, kann dieser

anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Aussteller das Kündigungsrecht nicht zu.

§ 3 Rechnungslegung

Koelnmesse rechnet gemäß den unterzeichneten Leistungsnachweisen der Reinigungsfirma mit dem Aussteller ab.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Abfallentsorgung

§ 1 Gegenstand

Koelnmesse bietet das Einsammeln von Abfällen von den Aussteller-Ständen sowie deren Weiterleitung an ein Entsorgungsunternehmen auf eigene Rechnung an.

§ 2 Leistungen von Koelnmesse

Koelnmesse stellt die für die Abfallentsorgung erforderlichen Abfallbehälter bereit. Koelnmesse beauftragt eine Reinigungsfirma, welche den gesammelten Abfall bei einem die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Entsorgungsunternehmen zum Zwecke der Entsorgung abliefern.

§ 3 Pflichten und Haftung des Bestellers

Der Aussteller ist verpflichtet, die bereitgestellten Abfallbehälter nur mit den jeweils bezeichneten Stoffen zu befüllen. Andernfalls ist Koelnmesse bzw. die von ihr beauftragte Reinigungsfirma berechtigt, die Entgegennahme dieser Stoffe zu verweigern bzw. die Stoffe dem Besteller zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischenlagern zu lassen, sie in eine andere als die vorgesehene Entsorgungsanlage verbringen zu lassen und die erhöhten Entgelte der Entsorgungsanlage mit einem angemessenen Verwaltungskostenzuschlag sowie sonstigen Mehrkosten weiter zu belasten. Die Müllbehälter dürfen nur bis zu dem jeweils angegebenen Behältervolumen oder Gewicht gefüllt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, Schäden, die auf Abfallentsorgungsmaßnahmen zurückzuführen sind, unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen vorab mündlich, Koelnmesse oder der für den Hallenbereich zuständigen Reinigungsfirma anzuzeigen.

Der Aussteller haftet für alle Schäden an bzw. durch die Behälter und für deren Verlust. Durch Schädigungen erforderlich werdende Umladungen gehen zu seinen Lasten. Bei Beschädigung oder Verlust der bereitgestellten Abfallbehälter stellt Koelnmesse andere Behälter bereit. Der Aussteller haftet außerdem für Schäden, die auf eine unzutreffende oder nicht ausreichende Unterrichtung über die abzutransportierenden oder zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle zurückzuführen sind. Resultieren aus vorgenannten Pflichtverletzungen des Ausstellers Schadensersatzansprüche Dritter gegen Koelnmesse oder deren Erfüllungsgehilfen, so stellt der Aussteller Koelnmesse und den Erfüllungsgehilfen von diesen Ansprüchen frei.

Im Schadensfall obliegt dem Aussteller der Nachweis der ordnungsgemäßen Befüllung der Abfallbehälter bzw. der zutreffenden und vollständigen Unterrichtung von Koelnmesse und/oder des für den Hallenbereich zuständigen Reinigungsunternehmens.

§ 4 Rechnungslegung

Koelnmesse rechnet gemäß den unterzeichneten Leistungsnachweisen der Reinigungsfirma mit dem Aussteller ab.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Speditionsleistungen

1. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot des Vertragsspediteurs gewährleistet eine leistungslose Zu- und Abfuhr der Messegüter.

Hierzu gehört:

1. Die Durchführung aller am Messeplatz erforderlichen

speditionellen Arbeiten wie:

- Gestellung von Spezialfahrzeugen
 - Gestellung von Fachpersonal
 - Zwischenlagerung von Messegut einschließlich Werbematerial
 - Leergut-Behandlung
2. Die Durchführung aller zolltechnischen Formalitäten wie:
 - temporäre und definitive Zollabfertigung
 - Übernahme der erforderlichen Zoll- und Versandschein-Sicherheiten
 3. Die Organisation und Durchführung von Haus-Haus-Verkehren (full service)
 4. Die Vermittlung von Versicherungen
 5. Der Vertragsspediteur verfügt im Messegelände über moderne Büroräume und umfangreiche Lagerkapazitäten. Die Transportfahrzeuge entsprechen den besonderen Sicherheitsvorschriften, die von der Koelnmesse zum Schutz der Messehallen, technischen Anlagen und der Ausstellungsgüter erlassen worden sind.

2. Auftragserteilung

Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen dem Aussteller und dem Vertragsspediteur zustande.

3. Vertragsbedingungen

Der Vertragsspediteur erbringt die Leistungen auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) und soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten - nach den Logistik AGB.

Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenergebnis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Für Schwertransporte und Kranarbeiten sowie bei Grobmontagen als Bestandteil des Kran- oder Transportleistung, haftet der Vertragsspediteur jedoch nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransport und Kranarbeiten (AGB-BSK), neuste Fassung. Ergänzend gelten die Messtransportbestimmungen und das Messe-Speditions-Leistungsverzeichnis.

Die Abrechnungsbasis bildet das aktuelle Messe-Speditions-Leistungsverzeichnis (MSLV), welches bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln und bei der Koelnmesse hinterlegt ist.

ADSp und MSLV, sowie die übrigen Bedingungen, stehen den Ausstellern auf Anfrage zur Verfügung, und liegen in den Geschäftsräumen der Vertragsspediteure zur Einsichtnahme aus.

4. Messtransportbestimmungen

1. Die Messegüter sind frachtfrei an die Messeanschrift des beauftragten Vertragsspediteurs zu senden.
2. Jedes Packstück muss eine deutliche Signierung erhalten und jede Ausfertigung der Versandpapiere den Namen des Absenders und des Empfängers, sowie die genaue Hallen- und Stand-Bezeichnung des Ausstellers aufweisen. Farbige Aufkleber mit dem Text „Messegut Köln“ sind bei der Koelnmesse und den Vertragsspediteuren kostenlos erhältlich.
3. Leergut, das während der Messe bei dem Vertragsspediteur eingelagert werden soll, ist mit Namen, Hallen- und Stand-Bezeichnung zu versehen. Soll Vollgut (Verpackung mit Inhalt) eingelagert werden, so ist hierauf besonders hinzuweisen.
4. Die vertraglichen Verpflichtungen und die Haftung des Vertragsspediteurs
 - enden hinsichtlich des Antransports mit dem Abstellen des Messegutes am gekennzeichneten Messestand innerhalb der von der Koelnmesse festgelegten Aufbauzeit. Dies gilt auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter noch nicht

anwesend ist.

- beginnen hinsichtlich der Einlagerung von Leer- und Vollgut mit der Übernahme des Materials am Stand und enden mit dem Abstellen am Stand nach Messeschluss; beginnen hinsichtlich des Rücktransports der Ausstellungsgüter erst mit der Abholung der Güter am Messestand innerhalb der von der Koelnmesse festgelegten Abbauzeit, und zwar auch dann, wenn der Aussteller oder sein Beauftragter nicht mehr anwesend ist.
 - Die Abgabe der Versandpapiere im Büro des Vertragsspediteur begründet noch keine Haftung!
5. Schäden oder sonstige Beanstandungen sind unverzüglich nach Erhalt des Messegutes schriftlich im Büro des Vertragsspediteur anzuzeigen. Andernfalls erlischt die Verantwortlichkeit des Vertragsspediteur. Mündliche Anzeigen genügen nicht.
 6. Befindet sich Leergut unmittelbar vor Eröffnung einer Veranstaltung noch in den Messehallen, so ist der Vertragsspediteur auf Anweisung der Koelnmesse berechtigt und verpflichtet, das Leergut auf Kosten des Ausstellers einzulagern.
 7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Standbau Services

Sämtliche Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftenmaler sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich.

Die für den Aussteller tätigen Aufbaukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen. Der Aussteller haftet für jeden Schaden an den zur Nutzung überlassenen Gegenständen, den er, seine Mitarbeiter, beauftragte Dritte oder sonstige Personen, denen er sich zur Erfüllung von Verbindlichkeiten bedient bzw. die für ihn tätig werden, verursacht. Nach Veranstaltungsende sind sämtliche Gegenstände vollständig und unbeschädigt an die Koelnmesse GmbH zurückzugeben. Etwas angebrachte eigene Grafiken oder Dekorationen sind vom Aussteller rückstandslos zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Bohren in Wände, Türen, Profile oder sonstige Bestandteile der überlassenen Gegenstände ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen und hierdurch verursachten Beschädigungen behält sich die Koelnmesse GmbH vor, die entsprechenden Instandsetzungs- oder Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen.

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet.

Beanstandungen von Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich, in jedem Fall während der Laufzeit der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.

Ein Rücktritt von der Standbaubestellung für alle Standbauten, außer der Komplettstände im Sinne der Teilnahmebedingungen Besonderer Teil, inkl. deren Ausstattungen und Zubehör ist nur bis 6 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei der Koelnmesse GmbH in Textform entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse GmbH berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 50 % des vereinbarten Entgeltes und bei einer Absage innerhalb der letzten 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 100% des vereinbarten Entgeltes. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

Für bereits individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen und der vereinbarte Preis zu zahlen, soweit auf Seiten der Koelnmesse GmbH bereits Aufwand und/oder Kosten entstanden sind. Individuell angefertigte oder

angekaufte Bauteile/Grafiken sind solche, die nach den speziellen Vorgaben und Wünschen des Ausstellers geplant, gestaltet, gekauft oder hergestellt wurden und somit auf die persönlichen Bedürfnisse des Ausstellers zugeschnitten sind.

Koelnmesse GmbH ist berechtigt, die bestellte Leistung durch Servicepartner durchführen zu lassen. Diese Unternehmen handeln in diesem Fall im Namen und im Auftrag der Koelnmesse GmbH.

Die Technischen Richtlinien sind einzuhalten. Die Technischen Richtlinien können bei der Koelnmesse GmbH unter Tel. +49 221 821-3998 angefordert oder unter www.koelnmesse.de heruntergeladen werden.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für die Veranstaltung von Standpartys

§ 1 Gegenstand

Im Rahmen ihrer Messeteilnahme haben zugelassene Aussteller außerhalb der Öffnungszeiten für Besucher die Möglichkeit, auf ihrem Messestand abhängig von der jeweiligen Messe und ggf. Messetag eine Standparty bis längstens 24:00 Uhr des gleichen Tages zu veranstalten.

Die Veranstaltung von Standpartys außerhalb dieser Öffnungszeiten ist gemäß den nachfolgenden Regelungen vor der jeweiligen Messe anzumelden und bedarf der Genehmigung durch die Koelnmesse GmbH (im Folgenden: Koelnmesse). Die Anmeldung erfolgt über das Shopsystem (Service-Shop) zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse-Konzerns. Die Veranstaltung einer Standparty während der Auf- und Abbautage einer Messe ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Zur Bewachung der Standparty beauftragt Koelnmesse eine Bewachungsfirma, welche die Standbewachung im Namen und Auftrag von Koelnmesse eigenverantwortlich übernimmt. Je nach Größe der Standparty wird eine bestimmte Anzahl an Sicherheitspersonal eingesetzt.

§ 2 Pflichten des Ausstellers

1. Der Aussteller hat die für die Organisation der Standparty erforderlichen Angaben mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Messebeginn über das Anmeldeformular im Shopsystem anzumelden. Bei nach dieser Frist eingehenden Anmeldungen kann eine Genehmigung der Standparty nicht garantiert werden.
2. Koelnmesse behält sich das Recht vor, die Standparty jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, aufzulösen. Die durch die Auflösung der Standparty verursachten Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.
3. Der Aussteller ist im Falle der Genehmigung der Standparty zur Zahlung einer Aufwandspauschale verpflichtet. Diese wird ihm mit der Schlussrechnung am Ende der Messe in Rechnung gestellt. Mit dieser Aufwandspauschale sind insbesondere die Leistungen für Bewachung, Reinigung (mit Ausnahme von Ziffer 5), Sanitäreinrichtungen, Energieverbrauch und Planungsaufwand abgegolten.
4. Nicht genehmigte Standpartys können von Koelnmesse jederzeit aufgelöst werden. Unabhängig hiervon ist Koelnmesse berechtigt, dem Aussteller die für eine ordnungsgemäß angemeldete Standparty angefallene Gebühr nachträglich in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Größe der Standparty und wird nach billigem Ermessen durch Koelnmesse festgesetzt. Dem Aussteller obliegt der Nachweis, dass die von Koelnmesse zugrunde gelegte Größe der Standparty tatsächlich geringer war. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
5. Eine Standreinigung entweder vor und/oder nach der Standparty ist nicht inklusive und kann bei Bedarf im Shopsystem separat gebucht werden.

6. Der Aussteller hat Sorge dafür zu tragen, dass sein Messestand Platz für alle geladenen Gäste bietet. Als Richtwert gilt eine Person pro Quadratmeter Netto-Standfläche (angemietete Bodenfläche abzüglich Standaufbauten, Standeinrichtung und Artikeln). Ein Aufenthalt in den Gängen oder auf Nachbarständen ist nicht gestattet. Die maximale Personenanzahl inkl. Standpersonal und Dienstleistern kann aus Sicherheitsgründen im Vorfeld von der Koelnmesse festgelegt werden und darf nicht überschritten werden.
7. Alle Gäste der Standparty sowie alle externen Dienstleister (z. B. Caterer, DJ, Künstlerinnen/Künstler, Hostessen/Hosts etc.) benötigen eine gültige Eintrittskarte. Die dafür benötigten Ticket-Codes können über das Shopsystem der Koelnmesse erworben werden.
8. Sofern der Aussteller externe Dienstleister für seine Standparty gebucht hat und diese auf das Messegelände fahren müssen, sind die Zufahrten über die jeweilige Ansprechpartnerin/den jeweiligen Ansprechpartner des Messemanagements der Koelnmesse anzumelden.
9. Die maximal zulässige Lautstärke für Standpartys beträgt 80 db(A) an der Standgrenze. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass andere Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Die Lautsprecher müssen zum Standinneren zeigen. Alarm- und Sicherheitsdurchsagen müssen zu jedem Zeitpunkt von allen Gästen wahrgenommen werden können. Die Nichteinhaltung der Lautstärkeregelung kann eine Verwarnung bis hin zur Abschaltung der Stromversorgung durch die Koelnmesse zur Folge haben.
10. Die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützter Musik ist eigenständig bei der GEMA anzumelden. Soweit dafür Gebühren anfallen, sind diese direkt vom Aussteller an die GEMA zu entrichten.
11. Alle Gänge und Fluchtwege zwischen den Messeständen sind freizuhalten. Der Aussteller hat Sorge dafür zu tragen, dass dort keine Gegenstände (wie z. B. Tische, Stühle, Waren etc.) abgestellt werden.
12. Effekte und Showeinlagen (z. B. Einsatz von Nebelmaschinen, feuergefährliche Handlungen etc.) sind im Vorhinein mit der Koelnmesse abzusprechen.
13. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die der Sonderbauverordnung (SBauVO NRW), sind zu beachten.
14. Die/der vom Aussteller bei der Anmeldung der Standparty hierfür benannte verantwortliche Ansprechpartnerin/Ansprechpartner hat während der gesamten Dauer der Standparty vor Ort anwesend zu sein. Im Falle einer Verhinderung dieser Ansprechpartnerin/dieses Ansprechpartners ist der Aussteller verpflichtet, der Koelnmesse vor Beginn der Standparty die Vertreterin/den Vertreter zu benennen.

§ 3 Haftung

1. Der Aussteller haftet gegenüber der Koelnmesse unabhängig vom eigenen Verschulden für die Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Standparty von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen, seinen Gästen und den von ihm beauftragten externen Dienstleistern verursacht werden.
2. Der Aussteller stellt die Koelnmesse von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Veranstaltung der Standparty frei. Koelnmesse empfiehlt den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung.
3. Zerstörungen, Schäden und/oder Verschmutzungen an Gegenständen Dritter, benachbarten Ständen oder auf dem Messegelände, die auf die Standparty des Ausstellers zurückzuführen sind, werden diesem in Rechnung gestellt.

Besonderer Teil der Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen - Sponsoringpakete

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Koelnmesse bietet verschiedene Sponsoringpakete an, die folgende Leistungen umfassen können:

- Produktsponsoring
- Logoplatzierung
- Social Posts
- Medienleistungen (im Fall von angemeldeten Ausstellern: soweit diese nicht Teil des abgeschlossenen Vertrages sind)

§ 2 Vertragsabschluss

Mit Annahme des Angebotes, das schriftlich, auch per E-Mail, durch den Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Person oder einen sonstigen Dritten (im Folgenden „Sponsor genannt“) erfolgen muss, werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen, diese Besonderheiten der Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt.

§ 3 Sponsoringleistungen

1. Social Posts
 - a. Der Sponsor hat dafür zu sorgen, dass die Inhalte des Social Posts rechtzeitig vorliegen. Der genaue Zeitpunkt der Veröffentlichung wird durch die Koelnmesse festgelegt. Bei verspäteter Übersendung der Inhalte kann eine Veröffentlichung nicht gewährleistet werden.
 - b. Der Inhalt des Social Posts bedarf der Zustimmung der Koelnmesse. Inhalte, die gegen Gesetz oder behördliche Vorschriften verstoßen oder für die Koelnmesse unzumutbar (z. B. aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu Lasten des Koelnmesse-Konzerns) sind, können abgelehnt werden. Der Sponsor darf insbesondere keine Daten oder Inhalte (z. B. Texte, Bilder, Grafiken und Hashtags) zur Verfügung stellen, die fremde Schutz- oder Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Die Inhalte müssen zudem den Regeln des Anbieters des Social-Media-Kanals entsprechen. Der Sponsor ist für die von ihm bereitgestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. Bei Ablehnung der Veröffentlichung des Social Posts durch die Koelnmesse ist ein Anspruch auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen.
 - c. Bilder und Fotos von Personen dürfen nur dann bereitgestellt werden, wenn das Einverständnis dieser Personen für die Veröffentlichung vorliegt.
 - d. Die Koelnmesse ist berechtigt, den Social Post auch ohne Vorankündigung zu entfernen, wenn und soweit sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass durch die Veröffentlichung auf den Social-Media-Kanälen gegen diese Bedingungen, gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird.
 - e. Der Social Post darf maximal ein Bild enthalten. Eingesendete Videos werden nicht berücksichtigt.
 - f. Der Social Post wird in englischer Sprache veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Sponsor den Inhalt des Social Posts in englischer Sprache zur Verfügung stellt. Sofern der Sponsor den Inhalt in einer anderen Sprache als Englisch zur Verfügung stellt, wird der Post nicht veröffentlicht.
 - g. Soweit für die Veröffentlichung auf den jeweiligen Social-Media-Kanälen erforderlich und auf diese Fälle beschränkt, räumt der Sponsor Koelnmesse das Recht ein, die zur Verfügung gestellten Inhalte inkl. Logos zu verändern und derart zu nutzen, dass die Koelnmesse die Inhalte vergrößern, verkleinern und/oder Farblos schwarz/weiß einfärben darf, um die Inhalte auf den Social-Media-Kanälen entsprechend anzeigen zu können.
 - h. Alle nicht von Koelnmesse stammenden (externen) werblichen Inhalte werden mit dem Zusatz „Anzeige/Ad“ gekennzeichnet.
 - i. Änderungen des Social Posts nach Veröffentlichung sind nicht möglich.
 - j. Die Koelnmesse ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Social-Media-Plattformen aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der Koelnmesse liegen (z. B. höhere Gewalt), über das Internet nicht zu erreichen sind.

2. Produktsponsoring

- a. Im Rahmen des Produktsponsoring stellt der Sponsor der Koelnmesse Produkte (im Folgenden „gesponsorte Produkte“ oder „Produkte“ genannt) zur Verfügung, die diese in ihren Veranstaltungen, Präsentationen oder sonstigen Aktivitäten einsetzt.
- b. Die Anzahl, Art und Qualität der Produkte sowie der Zeitpunkt und die Art der Präsentation werden im Angebot der Koelnmesse festgelegt.
- c. Der Sponsor gewährleistet, dass die gesponsorten Produkte frei von Mängeln sind und allen geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
- d. Der Sponsor ist verpflichtet, nur solche gesponsorten Produkte zur Verfügung zu stellen, die frei von Rechten Dritter sind.
- e. Der Sponsor räumt der Koelnmesse das Recht ein, die gesponsorten Produkte zu Werbe- und Promotionszwecken zu verwenden. Dies schließt die Darstellung der Produkte in Medien und auf Social-Media-Plattformen ein.
- f. Der Sponsor stellt der Koelnmesse rechtzeitig alle notwendigen Produkte, insbesondere Logos und Produktinformationen, in geeigneter Form zur Verfügung.
- g. Der Sponsor trägt die Kosten und Risiken für die fristgerechte Anlieferung und den Abtransport der gesponsorten Produkte.
- h. Ausschließlich nach vorheriger Absprache mit Koelnmesse werden die gesponsorten Produkte über die Koelnmesse versichert und außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten bewacht. Sofern eine solche Absprache nicht getroffen wurde, hat der Sponsor seine Produkte bei Bedarf eigenständig zu versichern und zu bewachen.
- i. Der Sponsor sorgt für den kostenfreien und termingerechten Auf- und Abbau der gesponsorten Produkte in enger Zusammenarbeit mit dem Team der Koelnmesse. Die Entsorgung bzw. Einlagerung von Materialien, Mobiliar, Exponaten, Verpackungsmaterialien o. ä. nach dem Auf- und Abbau obliegt dem Sponsor. Nach dem Abbau noch vorhandene Materialien und Exponate werden durch die Koelnmesse entsorgt. Die Entsorgungskosten trägt der Sponsor. Eine Einlagerung der gesponsorten Produkte erfolgt nicht.

3. Logoplatzierung

- a. Die Logos bedürfen der Freigabe der Koelnmesse. Logos, deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen bzw. für Koelnmesse unzumutbar sind, sind nicht gestattet und können von Koelnmesse zurückgewiesen werden. Schadensersatzansprüche entstehen daraus nicht.
- b. Der Sponsor hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Logos nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Der Sponsor stellt die Koelnmesse von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei.
- c. Sofern zur Vertragserfüllung erforderlich oder zwischen Koelnmesse und dem Sponsor vereinbart, ist der Sponsor verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben der Koelnmesse entsprechende Werbemittel, insbesondere auch Vorlagen, Daten, rechtzeitig innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu liefern. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel-Unterlagen fordert Koelnmesse unverzüglich Ersatz an. Koelnmesse bearbeitet alle Druckaufträge auf Grundlage der vom Sponsor gesendeten Druckdaten.
- d. Kosten der Koelnmesse für vom Sponsor gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Sponsor zu tragen.

§ 4 Gewährleistung/Haftung

1. Koelnmesse übernimmt für die Richtigkeit der in dem Internetauftritt des Sponsors wiedergegebenen Daten und Inhalte keine Gewähr.

2. Für Schäden, die aus der Nutzung fremder Seiten und der dort enthaltenen Informationen ergeben, haftet allein der Anbieter dieser Seiten.
3. Koelnmesse haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Sponsor bereitgestellten Inhalte.
4. Der Sponsor haftet für Schäden, die durch die gesponsorten Produkte verursacht werden, insbesondere für Produktmängel und Produkthaftung.
5. Im Übrigen gelten die Haftungsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Bestellung von Serviceleistungen zu Messen und Ausstellungen des Koelnmesse Konzerns im Internet (vgl. Ziffer 4) und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Koelnmesse Konzerns für Serviceleistungen (vgl. § 5).

§ 5 Exklusivität

1. Koelnmesse behält sich das Recht vor, während der Laufzeit des Sponsoringvertrages weitere Sponsoren zu akzeptieren, auch wenn diese aus der gleichen oder ähnlichen Produkt- oder Dienstleistungskategorie stammen wie der Sponsor.
2. Der Sponsor hat keinen Anspruch auf Exklusivität in Bezug auf die Sponsoringleistungen, es sei denn, eine solche Exklusivität wurde ausdrücklich und schriftlich vereinbart.
3. Koelnmesse ist dazu berechtigt, mit anderen Sponsoren Verträge abzuschließen und deren Produkte oder Dienstleistungen zu präsentieren, auch wenn diese in direktem Wettbewerb mit den Produkten oder Dienstleistungen des Sponsors stehen.

§ 6 Rücktrittsbedingungen

Für die Serviceleistung „Sponsoringpaket“ gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis zu 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Kostenerhebung möglich, soweit Kosten noch nicht entstanden sind. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Sponsors bei der Koelnmesse in Textform entscheidend. Innerhalb von 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich und die vereinbarte Leistung zu erbringen.

Besondere Geschäftsbedingungen für die Erstellung von Social Media Content

§ 1 Gegenstand

Koelnmesse bietet die Erstellung von Social Media Content (nachfolgend „Leistungen“) durch einen ausgewählten Dienstleister an. Der Dienstleister erbringt die Leistung eigenverantwortlich im Namen und Auftrag von Koelnmesse.

§ 2 Rechteübertragung

1. Koelnmesse räumt dem Aussteller die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an den mit den Leistungen verbundenen Urheberrechten und sonstigen Schutzrechten ein. Die Möglichkeit der Nutzung nach zehn Jahren durch den Urheber mit der Maßgabe des Fortbestandes eines einfachen Nutzungsrechts (§ 40a Abs. 1 UrhG) bleibt bestehen.
2. Die Rechtseinräumung beinhaltet eine umfassende Nutzung für sämtliche Medien und bekannte und unbekanntete Nutzungsarten, insbesondere Print, TV, Kino, Video und Online/Internet einschließlich Social Media Plattformen und -Kampagnen und sonstige Browser-/Smartphone Anwendungen. Insbesondere räumt Koelnmesse dem Aussteller

folgende ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein:

- a. das Recht zur Vervielfältigung, Vermietung, Archivierung, öffentlichen Zugänglichmachung und Verbreitung; dies sind insbesondere
 - (1) sämtliche Printrechte, nämlich die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung in jeder Zeitschriften- und Buchform in beliebigen Ausstattungen und Auflagen;
 - (2) sämtliche Datenträgerrechte, nämlich die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung auf digitalen und analogen Datenträgern wie CDs, Ton- oder Bildtonkassetten, Disketten, CD-ROMs, DVDs und anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Datenträgern;
 - (3) sämtliche Online-Rechte, nämlich insbesondere die Rechte zur Speicherung in Datenbanken und zur Öffnung des Zugriffs auf diese durch Dritte zum Download, zum Ausdruck und zur Weiterleitung an andere Endnutzer (insbesondere ePaper);
 - (4) sämtliche Multimedia-Rechte, also die Rechte zur Verwendung der Werke oder vom Teilen hiervon in multimedialen (digitalen) Werken und zu deren Nutzung im Rahmen der Datenträger- und der Online-Rechte (insbesondere ePaper, Apps für Personal-Computer und Mobiltelefone/Tablets);
 - b. das Recht der Zurverfügungstellung auf Abruf, d.h. das Recht, die Leistungen zu speichern, für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, an einen oder mehrere Abrufende zu übertragen, und zwar in allen analogen oder digitalen elektronischen Datenbanken, elektronischen Datennetzen und Netzen von Telekommunikationsdiensten;
 - c. das Recht der öffentlichen Wiedergabe, d.h. das Recht, die Leistungen gewerblich oder nicht gewerblich in allen Medien und auf allen Datenträgern unter Anwendung aller analogen und digitalen Verfahren und Techniken öffentlich wiederzugeben und auszuwerten;
 - d. das Übersetzungsrecht
 - e. das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte beliebig umzugestalten, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln;
 - f. das Werberecht, d.h. das Recht, die Leistungen für die Werbung, auch in jeglichen anderen Medien und außerhalb des Internets, insbesondere auch für Presse- und sonstige öffentliche Kommunikationszwecke zu nutzen.
3. Die Rechtseinräumung umfasst auch eine ausschnittsweise Nutzung der Leistungen und eine Nutzung in Verbindung mit anderen Werken.
 4. Die vorstehende Rechteübertragung umfasst auch die Übertragung von ausschließlichen und nicht-ausschließlichen Nutzungsrechten zu jedem denkbaren Zweck - auch werblichen Zweck - an jegliche Dritte.
 5. Die vorstehende Rechtseinräumung umfasst auch sämtliche von Dritten in Zusammenhang mit den Leistungen der Koelnmesse bzw. seines Dienstleisters sowie sämtliche von Koelnmesse bzw. seines Dienstleisters verwendeten Drittmaterialien und vorbestehende Inhalte.
 6. Die Einräumung der Rechte erfolgt bereits im Zeitpunkt deren Entstehung bzw. - sofern dies erfolgt - bei Erwerb von Dritten durch die Koelnmesse bzw. seinem Dienstleister, bei noch unbekanntem Nutzungsarten mit deren Bekanntwerden. Das Recht zum Rückruf wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) wird für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen.

dem Dienstleister der Koelnmesse mitzuteilen. Die Abnahme durch Bestätigungs-E-Mail an den Dienstleister der Koelnmesse erfolgt in diesem Fall unmittelbar nach Beseitigung der Mängel.

§ 3 Abnahme

Der Aussteller wird die ordnungsgemäße Leistungserbringung vor dem Upload der erstellten Leistung per E-Mail an den Dienstleister bestätigen. Die Bestätigung gilt als Abnahme. Sofern der Aussteller die Leistung nicht für auftragsgerecht hält, hat er seine Einwendungen unverzüglich per E-Mail

Mietbedingungen Adexpo GmbH

1. Für alle Geschäfte gelten unsere Bedingungen. Abweichungen oder Nebenabreden werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Nur schriftlich bestätigte Bestellungen haben Gültigkeit.
2. Das Mietgut wird nur für den vereinbarten Zweck und die vereinbarte Zeit (Dauer der Veranstaltung) zur Verfügung gestellt.
3. Die Preise gelten für die Dauer der vereinbarten Benutzung aufgrund der jeweils gültigen Preisliste. Im Mietpreis sind die Kosten für die Anlieferung und die Rückholung des Mietgutes innerhalb der Messegelände im Umkreis von 100 km ab Neuss enthalten. Darüber hinaus gelten die üblichen Transportsätze.
4. Die im Prospekt angegebenen Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet. Direktaufträge während der Aufbauzeit sind sofort bar zu zahlen.
5. Für die im Prospekt angegebenen Maße, Formen und Farben behält sich der Vermieter zweckdienliche Abweichungen vor. Die Auslieferung aller Aufträge ohne Terminangabe erfolgt so rechtzeitig, dass das Mietgut zu Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht. Der Mieter hat das Mietgut sorgfältig zu behandeln. Das Mietgut hat nach Veranstaltungsschluss abholbereit zur Verfügung zu stehen. Das Mietgut wird schnellstmöglich nach Veranstaltungsschluss zurückgeholt.
6. Für Schäden am Mietgut und Verluste haftet der Mieter. Die Haftung beginnt mit der Anlieferung und endet mit der Abholung, spätestens 24 Stunden nach Messeschluss. Dieses gilt auch, wenn der Stand nicht besetzt ist. Für in Verlust geratenes oder beschädigtes Mietgut hat der Mieter neben dem vereinbarten Mietpreis die Kosten für die Wiederbeschaffung oder Instandsetzung zu tragen.
7. Der Mieter hat sich bei Übernahme des Mietgutes vom ordnungsgemäßen Zustand und Vollständigkeit zu überzeugen. Reklamationen können nur innerhalb von 24 Stunden nach Übernahme anerkannt werden. Im Fall einer berechtigten Beanstandung ist der Vermieter verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu liefern. Der Vermieter behält sich vor, im Falle höherer Gewalt dem Mieter anstelle der bestellten Mietstücke gleichwertige oder bessere Ersatzstücke zum gleichen Preis zu liefern.
8. Das Mietgut ist nicht versichert. Es wird empfohlen, das Mietgut für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Auf- und Abbauezeit zu versichern.
9. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen, wenn Dritte in irgendeiner Form Rechte am Mietgut geltend machen das Mietgut nicht vollständig gemäß Auftragserteilung am Stand ist das Mietgut beschädigt worden ist das Mietgut gestohlen worden ist.
10. Der Rücktritt von einem Auftrag ist bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn zulässig. Bei einem Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist der volle Mietpreis zu entrichten. Der Mieter ist zu einem Rücktritt berechtigt, wenn der Vermieter bei einer berechtigten Reklamation keinen gleichwertigen Ersatz oder Besserung leisten kann.
11. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit beide Vertragsteile Vollkaufleute sind, Neuss. Die Vertragsparteien vereinbaren ferner die Anwendung deutschen Rechts. Die Vertragssprache ist deutsch.

Mietbedingungen JMT Deutschland GmbH

I. Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der JMT Deutschland GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.

II. Vermietung

1. Gegenstand der Vermietung

Mietgegenstand sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Möbel, Geräte, Bodenbeläge und sonstigen Zubehörteile. Sie werden dem Mieter

zur gewöhnlichen Verwendung überlassen.

2. Mietzeit

- a) Der Mietgegenstand wird für die vereinbarte Dauer der Veranstaltung/Messe zur Verfügung gestellt.
- b) Bei einer Überschreitung der Mietzeit ist der Vermieter berechtigt, bis zur Herausgabe des Mietgegenstands die vereinbarte Miete je angefangener Mieteinheit als Nutzungsentschädigung zu beanspruchen. Die Geltendmachung eventueller weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- c) Eine Mieteinheit entspricht auf Basis
 1. Eventpreisliste maximal 3 Tagen (Samstag und Sonntag = 1 Tag)
 2. Messepreisliste maximal 10 Tagen

3. Mietpreise

- a) Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Vermieter.
- b) Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich ohne jeden Abzug und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- c) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die Kosten für Anlieferung, Montage, Demontage und Abholung des Mietgegenstands zum und vom Veranstaltungsort, sowie die Kosten für das Verteilen des Mietmobiliars am Veranstaltungsort nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert berechnet. Der Mietzins wird bei der Abholung/Anlieferung fällig.

4. Lieferung

- a) Sofern kein Eigentransport vereinbart ist, erfolgt die Auslieferung zum vereinbarten Zeitpunkt durch den Vermieter. Ist kein Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Lieferung vor Beginn der Veranstaltung, für die die Anmietung erfolgt. Fixtermine bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung und einer schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- b) Liefer- und Leistungsstörungen aufgrund höherer Gewalt, die dem Vermieter die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hat der Vermieter auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- c) Der Mieter ist verpflichtet, sich bei der Abholung/Anlieferung unverzüglich vom ordnungsgemäßen Zustand der Möbel und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen. Etwaige diesbezügliche Reklamationen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt.
- d) Der Mietgegenstand ist nach Ende der Mietzeit abholfertig bereitzustellen oder, falls vereinbart, zurückzuliefern.
- e) Ein Eigentransport durch den Mieter hat in geschlossenen und sauberen Fahrzeugen zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt in diesem Fall der Mieter.

5. Verwendung und Haftung

- a) Der Mietgegenstand wird für die in der Auftragsbestätigung genannte Veranstaltung überlassen. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit oder im Anschluss daran ist nicht erlaubt.
- b) Für Verlust und Beschädigungen während der Mietzeit haftet der Mieter für den Zeitwert des jeweiligen Gegenstands zuzüglich eventueller Wiederbeschaffungskosten.
- c) Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich über Beschädigungen des Mietgegenstands zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand abhandenkommt oder Dritte in irgendeiner Form Rechte am Mietgegenstand geltend machen.
- d) Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand 24 Stunden über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, danach haftet er nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- e) Der Vermieter haftet für Personenschäden nur bei Verschulden. Für sonstige Schäden haftet er nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

6. Versicherung

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen des Vermieters ist der Abschluss der Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

7. Stornierung von Mietverträgen

Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

IV. Gerichtsstand und Teilnichtigkeit

Soweit gesetzlich zulässig, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hamburg.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand August 2021

Mietbedingungen fundus7 GmbH

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden sind nur rechtswirksam, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

2. Gegenstand der Vermietung

- 2.1 Mietgegenstände sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Möbel, technischen Geräte und sonstige Zubehörteile.
- 2.2 Die Mietgegenstände sind Eigentum des Vermieters.
- 2.3 Die Mietgegenstände werden dem Mieter nur für den vereinbarten Zweck und für die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht erlaubt.
- 2.4 Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vereinbarten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, es wurde mit dem Vermieter schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen.

3. Mietzeit und Mietpreise

- 3.1 Der Mietgegenstand wird für die Dauer der Veranstaltung zur gestellt.
- 3.2 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Mieter.
- 3.3 Die Mietzeit endet mit Rückgabe der Mietgegenstände an den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 3.4 Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Vermieters.
- 3.5 Alle Preise sind Euro-Nettopreise und gelten für einen Mietzeitraum von maximal 14 Tagen und verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 3.6 Das Verteilen/Platzieren des Mietmobiliars ist nicht im Mietpreis enthalten und wird gesondert berechnet.
- 3.7 Die vereinbarten Preise beinhalten nicht die Kosten für die Anlieferung und die Abholung des Mietgegenstandes zum und vom Veranstaltungsort, es sei denn, es ist ausdrücklich ein Festpreis vereinbart.
- 3.8 Die Preise verstehen sich ohne jeden Abzug.

- 3.9 Der Mietzins wird zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt fällig. Ansonsten wird er mit dem Ende der Mietzeit fällig.
- 3.10 Der Vermieter behält sich vor, nur gegen Vorkasse zu liefern.

4. Lieferung

4.1 Lieferzeit

- a) Bei vom Vermieter belieferten Veranstaltungen erfolgt die im Sammeltransport, deren Termin der Vermieter festlegt. Der Vermieter sichert eine Lieferung vor Beginn der Veranstaltung zu. Lieferungen zu abweichenden Terminen sind für den Mieter kostenpflichtig.
- b) Ansonsten erfolgt die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung vor Beginn der Veranstaltung.
- c) Ist bei Anlieferung der Messestand personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen des Mietgutes auf dem Messestand das Mietgut als ordnungsgemäß übergeben. Der Mieter trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Verlust oder Beschädigung des Mietgutes.
- d) Der Vermieter ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.

4.2 Lieferschwierigkeiten und Gefahrenübergang

- a) Wird die Anlieferung vom Vermieter übernommen, so hat der Vermieter bei Störungen aufgrund höherer Gewalt, die ihm die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die Überschreitung der vereinbarten Fristen und Termine nicht zu vertreten. Für den Transport gelten die jeweils gültigen allgemeinen Bedingungen des Speditionsgewerbes.
- b) Wird die Anlieferung von einem Dritten übernommen, so findet der Gefahrenübergang bereits mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Dritten statt.

- 4.3 Der Vermieter kann in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherqualitative Artikel zum Preis der ursprünglichen bestellten Ware liefern.

5. Prüfungspflichten und Reklamationen

- 5.1 Der Mieter ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Anlieferung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Mietgegenstände und der Vollständigkeit der Lieferung zu überzeugen.
- 5.2 Mit dem Empfang der Ware bestätigt der Mieter die mangelfreie Leistung. Etwaige Reklamation seitens des Mieters in Bezug auf nicht vertragsgemäße Leistungen müssen innerhalb von 24 Stunden erfolgen. Spätere Beanstandungen sind gegenstandslos.
- 5.3 Dem Mieter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach eingesetzt wird und nicht immer neuwertig ist. Normale Gebrauchsspuren stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 5.4 Alle Maßangaben des Vermieters sind Circaangaben. Der Vermieter behält sich Abweichungen in Ausführung, Maß und Farbe vor. Geringfügige Abweichungen stellen keinen Reklamationsgrund dar.

6. Rückgabe der Mietsache

- 6.1 Die Mietgegenstände sind nach Ende der Mietzeit vom Mieter abholfertig und zugänglich bereitzustellen.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände mindestens 24 Stunden nach Ende der Mietzeit gegen Verlust und Beschädigung zu sichern.
- 6.3 Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung eine angemessene Zusatzmiete verlangen. Weitergehender Schadensersatz ist nicht ausgeschlossen.
- 6.4 Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses und befreit den Mieter nicht von seinen Sicherungspflichten nach Absatz 2. Mehrkosten aufgrund der vorzeitigen Rückgabe sind vom Mieter zu tragen.

7. Haftung des Mieters

- 7.1 Die Haftung des Mieters beginnt mit der Anlieferung/Übergabe der Mietgegenstände.
- 7.2 Der Mieter haftet für Verlust und Beschädigung während der Mietzeit. Er hat den Vermieter unverzüglich über etwaige Beschädigung des Mietgegenstandes zu unterrichten. Das gleiche gilt, wenn der Mietgegenstand gestohlen wurde oder Dritte in irgendeiner Form Rechte an diesem Gegenstand geltend machen.
- 7.3 Für in Verlust geratene Mietgegenstände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Beschädigungen hat er den Reparaturaufwand

bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.

- 7.4 Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände nicht versichert sind. Es empfiehlt sich, eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

8. Haftung des Vermieters

8.1 Die Haftung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters und des Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass

- a) Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder
- b) sonstige Schäden auf grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 Für Schäden, die in keinem Zusammenhang mit der Vermietung der Mietgegenstände stehen, haftet der Vermieter nicht.

8.3 Begründeten und ordnungsgemäß erhobenen Mängelrügen wird vom Vermieter durch Nachbesserung, Umtausch, Preisnachlass oder Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Mietpreises entsprochen. Weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.

9. Kündigungsrecht und Rücktritt

9.1 Ein Rücktritt seitens des Mieters von einem bestehenden Mietvertrag ist nicht möglich, es sei denn, dieser erfolgt einvernehmlich.

9.2 Lehnt der Mieter vor Mietbeginn die Durchführung des Vertrages ab und hat der Vermieter die Gründe nicht zu vertreten, bleibt der Mieter zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises verpflichtet.

9.3 Eine Kündigung des Mietvertrags ist nur möglich, wenn diesem eine Pflichtverletzung des Vermieters zugrunde liegt.

9.4 Nach Mietbeginn ist der Mieter erst dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Mängel auf Pflichtverletzung des Vermieters beruhen, die Mängel rechtzeitig reklamiert worden sind (5.2.) und eine Nachbesserung seitens des Vermieters fehlgeschlagen ist.

10. Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf.

Stand: April 2024

Mietbedingungen Xchange Technology GmbH

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu den vorliegenden Bedingungen, die von Mieter und Vermieter auch für alle zukünftigen Vermietungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung anerkannt werden. Die vorliegenden Mietbedingungen gelten für alle Mietprodukte des Vermieters. Für das Produkt Comfortlease gelten eigene Geschäftsbedingungen.

1. Vertrag

Maßgeblich für Vertragsschluss und Vertragsinhalt ist die Auftragsbestätigung des Vermieters. Angebote sind freibleibend.

2. Mietzeit

Die Mietzeit beginnt bei Selbstabholen an dem Tag, an dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt bzw. bei Versand am nächsten Arbeitstag, der auf den Versandtag folgt, und endet mit dem Tag des vollständigen Eintreffens im Lager des Vermieters.

3. Mietzins und Zahlungsmodalitäten

- a. Die Mietgebühr ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Der vom Mieter beauftragte Mietzeitraum wird vom Vermieter mit dem ersten Miettag gesamt und im Voraus in Rechnung gestellt. Ist der vom Mieter beauftragte Mietzeitraum größer als vier Wochen oder als ein Monat so wird vom Vermieter mit dem ersten Miettag die Miete für die Abschnitte von bis zu vier Wochen bzw. bis zu einem Monat jeweils gesamt und im Voraus in

Rechnung gestellt.

- b. Eine Verlängerung der beauftragten Mietzeit ist jederzeit möglich, eine Benachrichtigung an den Vermieter durch den Mieter/Benutzer muss nicht erfolgen. Über die ursprünglich beauftragte Mietzeit hinaus gehende Mietzeiten werden rückwirkend und tagesgenau abgerechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt hierbei in Intervallen von einer Woche oder vier Wochen oder einem Monat.
- c. Der Mieter erklärt sein Einverständnis zur möglichen Einholung von Wirtschaftsinformationen über ihn durch den Vermieter.
- d. Soweit nicht anders vereinbart sind die Mietgebühren, Nebenkosten, Konfigurationskosten und die Mehrwertsteuer rein netto innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs.
- e. Bei Zahlungsverzug des Mieters ist der Vermieter berechtigt, die sofortige Rücksendung des Gerätes zu fordern bzw. es auf Kosten des Mieters zurückzuholen. Der Vermieter behält sich vor Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weiterhin ist der Vermieter berechtigt, eine Inkassoorganisation mit der Beitreibung der Zahlung zu beauftragen.
- f. Der Mieter ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.
- g. Storniert der Mieter - gleich aus welchem Grund - den Mietvertrag, so behält sich der Vermieter die Berechnung von Stornokosten vor. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor Mietbeginn werden 50 % des vereinbarten Mietzinses fällig.
- h. Für Aufträge in einem Gesamtwert von weniger als 50,00 Euro kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben werden.

4. Transport

Der Transport der Geräte erfolgt entweder a) durch den Kunden nach Abholung bzw. vor Anlieferung des Geräts im Lager des Vermieters oder b) auf Wunsch des Kunden durch Versand durch eine vom Vermieter beauftragte Spedition. Die Transportkosten trägt in jedem Fall der Mieter.

5. Transportrisiko

Der Mieter trägt grundsätzlich das Transportrisiko. Dieses geht auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand an die den Transport bzw. die Abholung oder Anlieferung ausführende Person übergeben worden ist. Der Übergang des Transportrisikos gilt auch dann, wenn der Vermieter oder ein von diesem beauftragter Dritter oder eigenes Personal des Vermieters auf Kosten des Mieters den Mietgegenstand zum Transport übernimmt. Der Mieter verpflichtet sich, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Transportschäden sind spätestens am ersten Werktag nach dem Erhalt der Ablieferung dem Vermieter anzuzeigen, da ansonsten ein Verlust eines etwaigen Versicherungsschutzes droht.

6. Gefahrenlast

Die Rücksendung des Gerätes - einschließlich allem mitgeliefertem Zubehör - ist in der Originalverpackung, bruchstabil an den Vermieter durchzuführen. Die Originalverpackung ist diejenige, in welcher der Mietgegenstand zum Mieter/Benutzer geliefert wurde. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Vorliegen einer Beschädigung des Originalkartons, welche einen sicheren Transport gefährdet. In einem solchen Fall muss der Mieter eine gleichwertige Ersatzverpackung für den Rücktransport verwenden, um den Mietgegenstand vor Beschädigungen während des Transportes zu schützen.

7. Allgemeine Verhaltensregeln

- a. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsachen pfleglich und sachkundig zu behandeln und unverzüglich nach Erhalt der Mietsachen zu prüfen, ob diese funktionstüchtig sind und der Bestellung entsprechen. Abweichungen hinsichtlich der Zahl, Art und Güte von der Bestellung und der Auftragsbestätigung oder dem Lieferschein sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Die beanstandungslose Übernahme der Mietsachen gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes.

Der Mieter ist bei Mängeln an der Mietsache nicht von der Zahlung des Mietzinses befreit oder zu dessen Minderung berechtigt, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach dem Empfang angezeigt wird.

- b. Neben dem Gerät sind Verpackungen, Bedienungsanleitungen und Zubehör Bestandteile des Mietgegenstandes und somit Eigentum des Vermieters. Nur bei der vollständigen Rückgabe sämtlicher Bestandteile des Mietgegenstandes erfüllt der Mieter/Benutzer seine vertraglichen Pflichten.
- c. Der Mieter haftet während der gesamten Mietzeit für Beschädigungen, Verlust und Ähnliches an den Mietgegenständen samt Zubehör bis zur Höhe des Schadenswertes und damit verbundener Bearbeitungskosten beim Vermieter. Treten Mängel an den Mietsachen oder Zubehörteilen während der Vertragslaufzeit auf oder kommen Mietsachen abhanden, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach dem Vorfall darüber in Kenntnis zu setzen. Gibt der Mieter die Mietsache unvollständig, mangelhaft oder nicht zurück, so kann der Vermieter während der Reparatur- oder Wiederbeschaffungszeit Nutzungsausfall in Höhe des Mietzinses vom Mieter verlangen. Des Weiteren behält sich der Vermieter vor, die Kosten für getätigte Mehraufwendungen vom Mieter zu verlangen.
- d. Firmenzeichen oder Kennnummern des Herstellers oder Vermieters, Normenschilder, Kalibrierlabels und sonstige Bezeichnungen sind unverändert auf dem Gerät zu belassen. Jede Veränderung am Mietgegenstand ist unzulässig. Einen durch Missachtung dieser Bestimmung entstehenden Schaden hat der Mieter voll zu ersetzen.
- e. In Abweichung von § 7 lit. d) gilt, dass für den normalen Arbeitsablauf notwendige Veränderungen an den Geräten durch den Mieter vorgenommen werden dürfen. Sie müssen jedoch vor Rückgabe der Mietsache wieder vollständig rückgängig gemacht werden. Der Mieter hat die Mietsache immer in dem Zustand zurückzugeben, in dem er angeliefert wurde. Der Vermieter kann Entschädigung für den zusätzlichen Arbeitsaufwand verlangen, um den Mietgegenstand wieder in einen solchen Zustand zu bringen.

8. Mieter- und Benutzerpflichten

- a. Den Gebrauch der Geräte hat der Mieter nur Personen zu gestatten, die über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen und mit den Geräten entsprechend den Bedienungsanweisungen des jeweiligen Herstellers und den Anweisungen des Vermieters umgehen. Der Mieter hat alle Instruktionen des Herstellers und des Vermieters genau zu befolgen. Für jeden Schaden, der durch Nichtbeachtung solcher Instruktionen entsteht, haftet der Mieter.
- b. Der Mieter/Benutzer hat das Gerät in seinem Besitz zu belassen. Der Mieter/Benutzer darf das Gerät nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung an einen Ort außerhalb des Landes verbringen, in dem der Mietvertrag geschlossen wurde. In allen Fällen sind die geltenden Embargobestimmungen von dem Mieter zu beachten. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter durch einen Verstoß gegen diese Bestimmung entstehen.
- c. Der Mieter hat das Gerät in gutem Zustand zu erhalten und entsprechend der Bedienungsanweisung und separater Benutzungshinweise zu benutzen. Verschuldet der Mieter/Benutzer den Verlust oder die Beschädigung des Geräts, abgesehen von normalem Verschleiß, hat dieser dem Vermieter den Schadenswert und damit verbundener Bearbeitungskosten zu ersetzen.
- d. Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter/Benutzer den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt Änderungen, Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen, Reparaturen an dem Gerät durchzuführen oder es zu versuchen, es sei denn, der Vermieter hat ich hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder sofortige Nachbesserung des Gerätes. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9. Geräteversicherung

Die Mietgegenstände werden vom Vermieter versichert. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherungsvertrag nur in Europa gilt. Die Versicherung gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gerät das Lager des Vermieters verlässt, bis zur Rückkehr des Geräts dorthin. Der Versicherungssatz wird in der Auftragsbestätigung ausgewiesen. Es gelten die Versicherungsbedingungen des

Vermieters (siehe § 7). Die Nichtinanspruchnahme der Versicherung muss dem Vermieter schriftlich angezeigt werden. Der Versicherungsschutz kann ausschließlich für den gesamten Mietzeitraum in Anspruch genommen werden. Eine Aufteilung der versicherten Tage ist nicht möglich. Die Eintrittspflicht der Versicherung entfällt, wenn Geräte unbeaufsichtigt an einem ungesicherten oder öffentlich zugänglichen Ort zurückgelassen werden. Der Mieter ist bei Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder Veruntreuung durch Dritte oder sonstigem Abhandenkommen der Mietsache verpflichtet, dieses Ereignis unverzüglich polizeilich anzuzeigen und einen ausführlichen Schadensbericht anzufertigen. Das Nichtbefolgen dieser Pflicht führt zum vollständigen Wegfall des Versicherungsschutzes und damit zur alleinigen Haftung des Mieters.

10. Versicherungsbedingungen

Die Versicherung ist eine All-Risk-Versicherung. Diese umfasst Beschädigung, Verlust oder Zerstörung des Mietgegenstandes ebenso wie Transportschäden. Des Weiteren ist der Mietgegenstand gegen Einbruchdiebstahl, Raub, Unterschlagung und Vandalismus durch Dritte versichert. Zuletzt umfasst der Versicherungsumfang Schäden durch Überspannung, Induktion usw., Brand, Blitzschlag, Explosion und Wasserschäden durch Feuchtigkeit oder Überschwemmung. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz, wenn der Mieter/Benutzer den Versicherungsfall durch eigene Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder die seines Gehilfen verursacht hat. Ein solcher Ausschluss ist z. B. gegenüber der fahrlässigen oder vorsätzlich unsachgemäßen Benutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter/Benutzer oder seinen Gehilfen. Des Weiteren ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen bei Schäden, die verursacht wurden durch Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Wasser- oder Säuredämpfe und sonstige Dämpfe (bedingt durch die Eigenarten des Betriebes des Mieters/Benutzers).

11. Gewährleistung

- a. Bei Fehlern, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter den Vermieter sofort zu benachrichtigen und dessen Weisungen abzuwarten. Der Mieter ist nicht berechtigt, Änderungen oder Veränderungen oder Justierungen vorzunehmen oder Reparaturen an dem Gerät vorzunehmen, es sei denn, der Vermieter hat ihn schriftlich hierzu ermächtigt. Soweit die Fehler, Störungen oder Schäden am Mietgegenstand nicht vom Mieter zu vertreten sind, hat er nach Wahl des Vermieters Anspruch auf Neulieferung oder Nachbesserung des Gerätes.
- b. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- c. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Vermieter hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Vermieter verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.
- d. Die Schadensersatzhaftung für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.
 - a) Wenn der Mieter Unternehmer i. S. d. § 310 BGB ist, besteht ein Recht zur Minderung nur, wenn der Minderungsanspruch rechtskräftig festgestellt ist.
 - b) Die Haftungsbeschränkungen in den Buchstaben § 11 lit. a) - d) gelten nicht im Hinblick auf eine Beschaffenheitsgarantie.

12. Haftung

- a. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; die Haftung hierfür ist aber auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Auch bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, soweit der Schaden nicht durch leitende Angestellte des Vermieters verursacht wurde.
- b. Die Haftungsbeschränkungen gem. § 9 Ziffer 1 gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und schuldhaft verursachte Schäden aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einer Beschaffenheitsgarantie.
- c. Soweit die Haftung dem Vermieter gegenüber ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner

Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Papier, Schreibstifte, Thermoelemente, Toner, Farb-
bänder, Datenbänder, Disketten usw. werden vom Mieter beim Vermieter ge-
kauft. Die Berechnung erfolgt nach Verbrauch.

14. Anerkennung der Software-Lizenzrechte

Software, die mitgeliefert ist, darf ausschließlich nach den bekannten Bedin-
gungen der Lizenzinhaber benutzt werden. Der Mieter/Benutzer steht dafür
ein, dass vertragswidriger Gebrauch der Software durch ihn oder durch seine
Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen ist. Dem Mieter ist bekannt, dass die miss-
bräuchliche Benutzung Schadensersatzansprüche des Lizenzinhabers in unbe-
grenzter Höhe zur Folge haben kann. Der Mieter stellt den Vermieter insoweit
von allen Ansprüchen frei.

15. Ergänzende Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Mietbedingungen
unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirk-
same Bestimmung, welche sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hält,
zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen
Bestimmung weitestgehend entspricht.

16. Rechte Dritter

Die Geltendmachung angeblicher Rechte an der Mietsache durch Dritte (z. B.
drohende Pfändung) ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer
erfolgten Pfändung ist das Pfändungsprotokoll sowie ggf. andere für eine Dritt-
widerspruchsklage erforderliche Unterlagen sofort dem Vermieter zu übersen-
den.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle auf der Grundlage dieser Mietbedingungen geschlossenen Ver-
träge gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen IPR
und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens. Erfüllungsort und Ge-
richtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit Unternehmern ist Darm-
stadt.

18. Unwirksamkeit früherer Mietbedingungen

Mit dem Erscheinen dieser Mietbedingungen werden alle vorherigen Mietbedin-
gungen ungültig.

Stand: April 2020

Mietbedingungen Valentin Internationaler Messeservice GmbH & Co. KG

Allgemeine Mietbedingungen (gültig ab 01.07.2023)

1. Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Mehrwertsteuer in der gesetz-
lich festgesetzten Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Um
Rechnungen von EUAusstellern ohne Mehrwertsteuer ausstellen zu kön-
nen, wird zwingend deren Umsatzsteuernummer benötigt. Die Preise
verstehen sich frei Anlieferung und Abholung am Messestand. Dies gilt
für alle Messeplätze, die wir als Servicepartner beliefern. Für alle an-
deren Messeplätze und Auslandslieferungen fallen ggfs. Transportkos-
ten an. Ab dem 15.04.2022 berechnen wir einen Mobilitätskostenzu-
schlag in Höhe von 3% für Anlieferungen innerhalb Deutschlands und 5%
für Anlieferungen im europäischen Ausland. Dieser Zuschlag gilt auch
für die Messeplätze an denen eine Servicepartnerschaft besteht.
2. Der Mietpreis gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Für län-
gere Mietzeiträume werden Sonderkonditionen vereinbart. Ein Rück-
tritt vom Vertrag seitens des Mieters ist wie folgt möglich: zwischen 30

und 15 Tage vor Messe-/Veranstaltungsbeginn: Berechnung von 50%
des Nettomietpreises. Ab 14 Tage vor Messebeginn: Berechnung von
100% des Nettomietpreises. Das Mietgut wird nur für die vereinbarte
Zeit, d.h., die Dauer der Veranstaltung, zur Verfügung gestellt.

Zusatzbedingungen im Pandemiefall: Sollte es zu einer offiziellen Ab-
sage von Messen kommen (bis 8 Tage vor Messebeginn), berechnen wir
keine Stornierungsgebühren. Ab 7 Tage vor Messebeginn stellen wir ei-
nen Anteil von 30% für die Bereitstellung und bereits erfolgte Verla-
dung in Rechnung. Sollte die Absage erfolgen, wenn wir bereits vor Ort
sind und u.U. mit der Auslieferung begonnen haben, berechnen wir
entsprechend 70%.

3. Die Haftung des Ausstellers für das Leihgut beginnt mit Anlieferung an
den Messestand und endet mit der Abholung. Dies gilt auch, wenn der
Stand nicht besetzt ist. Die Mietmöbel sind bei Veranstaltungsschluß
abholfertig und komplett (inkl. Gitterroste und Gemüseschalen) bereit
zu stellen und auf keinen Fall in den Kabinen einzuschließen. Falls der
Zugriff auf unser Eigentum nach Veranstaltungsschluß vertragswidrig
nicht gewährleistet ist, d. h., dass die geliehenen Gegenstände einge-
schlossen sind, haftet der Aussteller unbegrenzt und ist verpflichtet,
die Gegenstände sicher-zustellen und an den Vermieter spesenfrei zu-
rückzugeben. Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückge-
geben, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung als Ent-
schädigung die vereinbarte Miete verlangen. Weitergehender Schaden-
ersatz ist nicht ausgeschlossen.
4. Das Leihgut ist nicht versichert. Für in Verlust geratene Mietgegen-
stände haftet der Mieter in Höhe des Wiederbeschaffungswertes
(ohne Anerkennung eines Zeitwertabzuges). Für Beschädigungen hat
er den Reparaturaufwand bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes
zu ersetzen. Der Abschluss einer Diebstahlversicherung ist unbedingt
erforderlich.
5. Eine Reklamation seitens des Mieters muss innerhalb von 24 Stunden
erfolgen. Spätere Beanstandungen werden nicht anerkannt. Dem Mie-
ter ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach eingesetzt wird und nicht
immer neuwertig ist. Normale Gebrauchsspuren, die auf dem Einsatz
der Ware als Mietobjekt beruhen, stellen keinen Reklamationsgrund
dar. Der Mieter ist verpflichtet, bei Beschädigungen des Mobiliars
durch ihn oder Dritte, umgehend Anzeige zu erstatten. Das gleiche
gilt ebenso für den Fall eines Diebstahls. Der Vermieter behält sich
vor, in Ausnahmefällen dem Mieter anstelle der bestellten Möbel
gleichwertiges Mobiliar in der entsprechenden Preisklasse zur Verfü-
gung zu stellen. Im Übrigen gilt dies auch bei verspätet eingehenden
Bestellungen.
6. Das Mietmobiliar ist und bleibt Eigentum des Vermieters und ist un-
pfändbar. Es dient nur dem vorgesehenen Zweck auf der jeweiligen
Veranstaltung. Eine anderweitige Verwendung in dem gleichen Zeit-
raum oder im Anschluß daran ist unstatthaft. Ein Verbringen der Miet-
gegenstände an einen anderen Platz (Messestand) oder Ort ist unver-
züglich anzuzeigen, da bei Verlust der Mieter haft-
bar gemacht werden muß. Das gleiche gilt bei Verladen durch vom Aussteller beauf-
tragte Messe-bauer, Standgestalter, oder ähnliche Unternehmen. Falls
Fremdfirmen den Gerätetransport über-
nehmen sind diese für alle
Schäden am Leihgut (Beschädigung, Verlust, etc.) haftbar.
7. Bei der Aufstellung von Kühl-, und Tiefkühlmöbeln ist zu beachten, dass
diese genügend Luft-
zufuhr erhalten. Ein Einbau und Verkleidung der
Geräte, sowie das Abdecken der Lüftungsschlitze muss vermieden wer-
den. Für Kühl- und Tiefkühlmöbel ist ein Nachtstromanschluß erforder-
lich. Das regelmäßige Entleeren der Tauwasserbehälter ist sicherzu-
stellen. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Tauwasserschä-
den. Nach Veranstaltungsschluß ist das Kühlgut aus den Geräten recht-
zeitig zu entnehmen. Bei Abholung werden die darin noch enthaltenen
Getränke und Waren auf die Gefahr des Mieters am Stand abgestellt.
Jegliche Haftung seitens des Vermieters für deren Abhandenkommen
ist ausgeschlossen. Jede Haftung der Firma Valentin Internationaler
Messeservice GmbH & Co. KG für Schäden am Kühlgut, Betriebsausfall,
entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
8. Unser technischer Vor-Ort-Service gilt nur für Geräteeinsätze innerhalb

Deutschlands. Ausgenommen sind Auslandsmessen, die direkt von uns beliefert werden (z.B. SIALParis, PLMA-Amsterdam).

9. Für alle Bestellungen, auch für telefonisch, per Fax, E-Mail oder mündlich erteilte Aufträge, gelten in jedem Falle die Allgemeinen Miet- und Geschäftsbedingungen.
10. Als Gerichtsstand wird Mettmann vereinbart. Soweit zulässig vereinbaren die Parteien deutsches Recht.

Mietbedingungen NetCologne GmbH - für die Bereitstellung von Telefondienstleistungen und Internetdienstleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für die Rechtsbeziehungen der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (nachfolgend „NetCologne“ genannt) mit ihren Kunden. Sie finden auch auf hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie auf Beseitigung von Störungen Anwendung.
- 1.2 Für die Bereitstellung von Festverbindungen (einschließlich der Installation von Netzanschlüssen und Datenübertragungseinrichtungen) gelten ausschließlich die „Geschäftsbedingungen für Festverbindungen“ der NetCologne. Für die Bereitstellung und Überlassung eines Hausanschlusses an Breitbandkabelnetze, die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandhausverkabelung durch NetCologne, die Betriebsführung einer Breitbandhausverkabelung des Kunden gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen für Anschlüsse an Breitbandkabelnetze (Hausverkabelungen) der NetCologne.
- 1.3 Die Rechte und Pflichten des Kunden und der NetCologne ergeben sich in folgender Reihenfolge zunächst aus dem Kundenauftrag, sodann aus der Auftragsbestätigung, der jeweiligen Preisliste, den jeweiligen Sonderbedingungen/ Leistungsbeschreibungen und diesen AGB. Im Falle von Widersprüchen gelten die Bestimmungen der jeweils vorrangigen Regelung.
- 1.4 Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

2. Zustandekommen des Vertrages/Vertragsveränderungen

- 2.1. Der Vertrag kommt mit dem Zugang einer Auftragsbestätigung der NetCologne bei dem Kunden zustande oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch NetCologne. NetCologne kann die Annahme des Auftrages des Kunden ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2.2. Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der technischen und betrieblichen Möglichkeiten der NetCologne, einen Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung zu stellen.
- 2.3 Beauftragt der Kunde eine Änderung (z. B. Tarifwechsel) des Vertrages oder soll der Anschluss im Rahmen eines Umzuges umgeschaltet werden, so gelten die Regelungen der Ziff. 2.1 und 2.2 für die Änderung/den Umzugsauftrag entsprechend.

3. Leitungen der NetCologne

Die von NetCologne zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 1.3 dieser AGB. Ergänzend gilt Folgendes:

- 3.1 Soweit NetCologne eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der NetCologne unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der NetCologne entfällt insoweit, es sei denn, NetCologne ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.
- 3.2 In Fällen höherer Gewalt ist NetCologne von der Leistungspflicht befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner

Vertragspartei zu vertreten sind. Hierzu zählen insbesondere Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, behördliche Maßnahmen und eine Unterbrechung der Stromversorgung von mehr als vier Stunden.

- 3.3 NetCologne bemüht sich, den Kunden in jedem Fall von einer längeren Leistungseinstellung oder -beschränkung zu unterrichten. Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Nutzung der vertraglichen Leistung oder auf eine jederzeitige Verbindungsmöglichkeit unter Nutzung der vertraglichen Leistung angewiesen und hat er dies NetCologne schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt, wird NetCologne den Kunden darüber hinaus über jede voraussehbare Leistungseinstellung oder -beschränkung und deren Beginn im Vorhinein unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
 - 3.4 Von NetCologne beim Kunden installierte Einrichtungen bzw. zur Nutzung überlassene Geräte/Mobilfunkkarten (SIMKarten) bleiben Eigentum der NetCologne, soweit nichts anderes vereinbart wird. Gleiches gilt für vorinstallierte Einrichtungen, die NetCologne vom bisherigen Eigentümer übernommen hat. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung von Neugeräten/-einrichtungen. Der Kunde hat auf seine Kosten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die ihm überlassenen Geräte/Mobilfunkkarten an NetCologne unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen. Demontage und Rücktransport werden auf besonderen Auftrag des Kunden von NetCologne gegen Abrechnung von Arbeitslohn, Fahrtkosten und Materialverbrauch vorgenommen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Bei Verlust oder im Schadensfall wird dem Kunden der Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. NetCologne ist jedoch bis zum Vertragsende berechtigt, dem Kunden durch entsprechende Mitteilung in Textform das Eigentum unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung mit Wirkung zum Vertragsende unentgeltlich zu übertragen.
 - 3.5 NetCologne ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack/DosAttacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. NetCologne wird den Kunden im Falle einer Sperre informieren und die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es innerhalb kurzer Zeit (unter sechs Monaten) aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten mehrfach zu einer solchen vorläufigen Sperre, ist NetCologne berechtigt, die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- ### 4. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden
- 4.1 Sobald dem Kunden erstmals die Leistung von NetCologne bereitgestellt wird, hat er diese unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit zu prüfen und offensichtliche und/oder festgestellte Mängel anzuzeigen. Später festgestellte Mängel der von NetCologne geschuldeten Leistung hat er ebenfalls unverzüglich NetCologne anzuzeigen. Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist NetCologne berechtigt, dem Kunden die durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
 - 4.2 Der Kunde stellt für die Vertragsdauer auf seine Kosten Strom, Erdung und Raum für die technischen Einrichtungen bereit, die bei ihm zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung durch NetCologne erforderlich sind.
 - 4.3 Überlassene Einrichtungen sind vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung oder magnetische Wirkungen zu bewahren. Endeinrichtungen dürfen nicht angeschlossen bzw. benutzt werden, wenn ihre Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist.
 - 4.4 Arbeiten am Leitungsnetz oder an überlassenen Netzanschlüssen und

Datenübertragungseinrichtungen sind ausschließlich NetCologne oder von NetCologne Beauftragten vorbehalten. Hierzu stellt der Kunde unentgeltlich im erforderlichen Umfang Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung. Stellt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist NetCologne berechtigt, die Arbeiten zu verweigern.

- 4.5 Der Kunde hat NetCologne zur Sicherstellung ihrer Leistung und zur Beseitigung von Störungen im Telekommunikationsnetz Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die sich in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück befinden. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, ist NetCologne bei Störungen berechtigt, den Kunden vom Netz zu trennen. Gewährt der Kunde keinen Zutritt oder ist er in angemessener Frist nicht erreichbar, kann NetCologne die Sicherstellung der Leistung nicht gewährleisten. Der Kunde wird in diesem Fall von seiner Leistungspflicht nicht befreit. Der Kunde hat auf Verlangen NetCologne auch die Überprüfung seiner Endgeräte zu gestatten, es sei denn, dass diese als Störungsursache technisch nicht in Betracht kommen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 4.6 Der Kunde darf die ihm erbrachten Leistungen nur in dem vertraglich vereinbarten Umfang und nur nach Maßgabe der jeweils gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Insbesondere darf der Kunde keine beleidigenden, verleumderischen, volksverhetzenden, pornografischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte über das Netz der NetCologne und/oder das Internet verbreiten oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung zum Abruf durch Dritte Vorschub leisten. Der Kunde hat bei der Nutzung insbesondere auch den Urheber- und Datenschutz sowie das Wettbewerbsrecht zu wahren. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Endgeräten keine Störungen im Netz der NetCologne oder der sonstigen Netzteilnehmer verursacht werden. Bei einem Verstoß gilt Ziff. 3.5.
- 4.7 Der Kunde hat NetCologne auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4.6 dieser AGB oder aufgrund sonstiger rechtswidriger Handlungen des Kunden erhoben werden.
- 4.8 Besteht ein plausibler Verdacht, dass der Kunde die Pflichten nach Ziff. 4.6 verletzt, kann NetCologne die Nutzung des Kunden vorläufig sperren bzw. beschränken. Der Kunde ist hierüber möglichst 48 Stunden im Voraus zu informieren. Dies gilt nicht, wenn nach der Verdachtslage Gefahr im Verzug ist. Wird der Verdacht einer Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 vom Kunden beseitigt, wird die Sperre/Beschränkung unverzüglich aufgehoben. Bestätigt der Kunde NetCologne schriftlich, dass er eine Pflichtverletzung nach Ziff. 4.6 beseitigt, hat bzw. zukünftig unterlässt, so wird die Sperre bzw. Beschränkung aufgehoben. Ist die Pflichtverletzung entgegen der Bestätigung nicht beseitigt bzw. wiederholt der Kunde schuldhaft die Pflichtverletzung, so kann NetCologne ohne weitere Abmahnung den Vertrag fristlos kündigen. Beruht der Verdacht auf der Geltendmachung der Verletzung von Rechten Dritter durch die betroffenen Dritten, wird NetCologne den Kunden auch hierüber informieren. Der Kunde hat dann einen Anspruch auf Aufhebung der Sperre bzw. Beschränkung, wenn er eine gerichtliche oder behördliche Verfügung vorlegt, die er gegen den Dritten erwirkt hat.
- 4.9 Soweit der Kunde die vertragsgemäßen Leistungen von NetCologne zur Versendung von Daten nutzt, oder durch fehlerhafte Leistungen der NetCologne Daten beim Kunden selbst verloren gehen oder beschädigt werden können, ist er zur vorsorglichen Schadensminderung verpflichtet, seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen so zu sichern, dass diese bei Verlust aus in maschinenlesbarer Form bereitgestelltem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 4.10 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung seines Namens, seiner Wohn- oder Geschäftsanschrift, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rechtsform und im Falle der erteilten Einzugsermächtigung seiner Bankverbindung unverzüglich NetCologne in Schriftform unter Angabe der betroffenen Kundennummer(n) oder soweit dort möglich, im Online-Service anzuzeigen. Soweit es sich nicht um Namen natürlicher Personen handelt, ist der Kunde zum Nachweis des Namens durch entsprechenden Registerauszug verpflichtet. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht nach, ist NetCologne berechtigt, die für die Ermittlung notwendiger Informationen entstehenden Kosten dem

Kunden in Rechnung zu stellen. Ferner ist der Kunde gehindert, sich auf einen späteren Zugang zu berufen, wenn NetCologne rechtzeitig Erklärungen an die letzte bekannte Anschrift übersandt hat und es wegen Nachsendung oder erforderlicher Ermittlungen der neuen Anschrift zu Verzögerungen kommt.

5. Nutzung durch Dritte

- 5.1 Soweit der Kunde die befugte oder unbefugte Nutzung der Leistung durch Dritte zu vertreten hat, ist er verpflichtet, das Entgelt für diese Leistungen zu zahlen, und muss sich deren Verhalten wie eigenes Verhalten zurechnen lassen. Ferner muss er dafür Sorge tragen, dass auch diese sämtliche Kundenpflichten, insbesondere auch nach Ziff. 4.6 dieser Bedingungen, einhalten.
- 5.2 Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, die bereitgestellte Leistung nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen.
- 5.3 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der NetCologne, die im freien Ermessen der NetCologne steht, die bereitgestellte Leistung weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Resale). Bei einem Verstoß kann NetCologne gemäß Ziff. 10.2 (c) den Vertrag fristlos kündigen. Ferner kann NetCologne vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie NetCologne ohne die Nutzung stünde.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die vom Kunden an NetCologne zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Preisliste für die vertraglich vereinbarte Leistung. NetCologne veröffentlicht, unabhängig von der gegenüber dem Kunden gültigen Preisliste, ihre aktuell gültigen Preislisten zu von NetCologne allgemein angebotenen Leistungen auf ihrer Internetseite www.netcologne.de. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ist NetCologne berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Wegen einer sonstigen Änderung der jeweiligen Preisliste gilt Ziff. 11 entsprechend.
- 6.2 Alle übrigen Entgelte sind von dem Kunden jeweils nach Leistungserbringung zu zahlen.
- 6.3 Spätestens zehn Tage nach Zugang einer Rechnung muss der Rechnungsbetrag auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Soweit eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird NetCologne das von dem Kunden geschuldete Entgelt vom Konto abbuchen. Der Kunde hat nach Zugang der Rechnung für eine ausreichende Deckung zu sorgen.
- 6.4 NetCologne ist berechtigt, bei Verzug des Kunden für jede Mahnung vom Kunden den Ersatz für den entsprechenden Aufwand zu verlangen. Weitergehende Verzugsansprüche bleiben unberührt.
- 6.5 Erteilt NetCologne im Rahmen einer Verständigung mit dem Kunden über Folgen geltend gemachter Pflichtverletzungen dem Kunden eine Kulanzgutschrift, wird diese mit bestehenden und, soweit die Kulanzgutschrift über bestehende Forderungen hinausgeht, mit zukünftigen Forderungen verrechnet. Eine Auszahlung ist ausgeschlossen.

7. Einwendungsausschluss

Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen der NetCologne sind gegenüber NetCologne innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt die Rechnung als von ihm genehmigt. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeter Einwendung bleiben auch nach Fristablauf unberührt. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Einwendung bei NetCologne maßgebend.

8. Aufrechnung/Zurückhaltung

Gegen Ansprüche der NetCologne kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Darüber hinaus ist der Kunde nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Haftung

- 9.1 NetCologne haftet für Personenschäden nur, wenn NetCologne, ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden schuldhaft herbeigeführt haben.
- 9.2 Für sonstige Schäden haftet NetCologne, wenn die Schäden von NetCologne, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 9.3 NetCologne haftet darüber hinaus bei nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“), begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung ist je Einzelfall auf höchstens Euro 25.000,00 beschränkt. Vorstehende Regelungen gelten für die Verletzung garantierter Beschaffenheiten entsprechend.
- 9.4 Darüber hinaus ist die Haftung der NetCologne, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, je Endkunde von NetCologne auf Euro 12.500,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 (zehn) Millionen Euro je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 9.5 NetCologne übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder für Daten, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- 9.6 Die Haftung von NetCologne für die Beschädigung oder Vernichtung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Schaden auf einer Verletzung der in Ziffer 4.9 dieser AGB genannten Sicherungspflichten des Kunden beruht.
- 9.7 Sofern der Kunde die Eintragung in einem öffentlichen Teilnehmerverzeichnis und/oder Auskunftsdienst beauftragt hat, steht NetCologne für eine unterlassene oder fehlerhafte Eintragung nicht ein, wenn der Auftrag von NetCologne zutreffend und rechtzeitig an den Herausgeber des Teilnehmerverzeichnisses bzw. den Betreiber des Auskunftsdienstes weitergegeben wurde.
- 9.8 Für die von NetCologne dem Kunden für die Dauer des Vertrages zur Verfügung gestellten Geräte ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.
- 9.9 Zwingende gesetzliche Regelungen - wie das Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10. Kündigung

- 10.1 Ein wichtiger Grund, der NetCologne zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- der Kunde eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag („Kardinalpflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich; oder
 - der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 4.6, 4.8 oder 5.3 zuwiderhandelt (vgl. auch Ziff. 3.5).
- 10.2 Kündigt NetCologne den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, so kann NetCologne vom Kunden als pauschalen Schadensersatz für entgangenen Gewinn 75% der Summe der nutzungsunabhängigen Entgelte verlangen, die ohne Kündigung der NetCologne bis zu dem Zeitpunkt entstanden wären, zu dem der Kunde seinerseits den Anschluss hätte frühestens ordentlich kündigen können. Beiden Seiten bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass der Schaden in Wirklichkeit niedriger oder höher ist.

11. Datenschutz/Fernmeldegeheimnis

NetCologne ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise jederzeit auf der Homepage (www.netcologne.de) oder in den Fachhandelsgeschäften der NetCologne über die aktuellen Datenschutzhinweise informieren.

12. Schlichtung, Gerichtsstand

- 12.1 Der Kunde kann bei einem Streit darüber, ob NetCologne ihren Pflichten gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Regelungen des Telekommunikationsrechts nachgekommen ist, durch einen Antrag bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend kurz Bundesnetzagentur) mit Sitz in Bonn ein Schlichtungsverfahren einleiten. Das Nähere regelt die jeweils aktuell gültige Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur. Informationen sind im Internet unter www.bundesnetzagentur.de einsehbar. Das Schlichtungsverfahren erfolgt nur auf Kundenantrag und hindert keine Seite, unabhängig von dem Schlichtungsverfahren seine Rechte gleichzeitig anderweitig, insbesondere gerichtlich, geltend zu machen. Die gerichtliche Geltendmachung kann die Unzulässigkeit bzw. Beendigung einer Schlichtung begründen.
- 12.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Köln Erfüllungsort und Gerichtsstand. NetCologne behält sich jedoch vor, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden einzuleiten. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Abweichungen von diesen Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Schriftformabrede bedarf der Schriftform. Soweit in den Vertragsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.3 der AGB) bzw. hier Schriftform vorgesehen wird, kann diese nicht durch die Textform ersetzt werden, soweit dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
- 13.2 NetCologne ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, den Vertrag zum beabsichtigten Zeitpunkt des Vertragsüberganges durch Sonderkündigung zu beenden. Die Kündigung ist binnen vier Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung und Hinweis auf vorstehendes Sonderkündigungsrecht schriftlich zu erklären. Der Übergang wird frühestens mit Ablauf der Sonderkündigungsfrist wirksam.
- 13.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vertragsgrundlagen (insbesondere der jeweils gültigen Leistungsbeschreibung oder Preisliste) unwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An ihre Stelle tritt eine Regelung, die - soweit rechtlich zulässig - dem mit der unwirksamen Bestimmung Bezweckten bzw. Gewollten am ehesten entspricht.

14. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Waren

- 14.1 Eigentumsvorbehalt, Vollstreckung Dritter
- Die von NetCologne verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von NetCologne. Vollstrecken Gläubiger des Kunden in die verkaufte Ware, hat der Kunde NetCologne unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat NetCologne in diesem Falle von allen Kosten freizustellen, die NetCologne durch die Inanspruchnahme Dritter mit der Wahrung der Eigentumsrechte gegenüber dem pfändenden Gläubiger entstehen, soweit diese erforderlich und angemessen sind und nicht vom pfändenden Gläubiger zu erstatten sind.
- 14.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren
- 14.2.1 Soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 - 14.2.2 Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, weil er keine natürliche Person ist oder im Rahmen seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, hat NetCologne das Recht, den Kunden zunächst auf die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen gegenüber

einem Dritten zu verweisen. Ist diese fruchtlos, bleibt das Recht des Kunden unberührt, seine Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der vorliegenden Regelungen unmittelbar gegenüber NetCologne geltend zu machen. Ferner beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden, der nicht Verbraucher ist, ein Jahr. Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- 14.2.3 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind nach Maßgabe der Ziff. 9.1, 9.2, 9.3, 9.6 und 9.9 dieser AGB beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

Stand April 2020

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Neureuter Fair Media GmbH

1. Allgemeines

(1) „NEUREUTER FAIR MEDIA“ ist ein Handelsname und eine Marke des Verlags NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH.

(2) Für sämtliche von NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH erbrachten Dienstleistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichende AGB des Kundengelten nicht. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur zu seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließen zu wollen.

2. Dienstleistungen, Vertragsschluss, Leistungsvorbehalt

(1) NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH bietet die Veröffentlichung von Werbeformaten (Banner, Logos, Adress- und Kontaktdaten, Anzeigen) eines Werbungstreibenden in Messemedien an. Hierzugehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Aufnahme der Werbeformate in einer online verfügbaren Ausstellerdatenbank, die Veröffentlichung von Display Ads im Internet (Online-Werbeformen), in mobilen Apps, auf dem Messegelände (z.B. im Besucherinformationssystem) der jeweiligen Messegesellschaft sowie die Veröffentlichung in einer Druckschrift (Messekatalog, Visitor Guide) oder einem digitalen Substitut. Im Rahmen virtueller Events werden ebenfalls neue virtuelle Formen digitaler Präsentationsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Messeveranstalter veröffentlicht.

(2) Das Vertragsverhältnis zwischen NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH und dem Kunden kommt mit der Bestellung durch den Kunden und der Annahme durch NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Erbringen der vereinbarten Dienstleistung erfolgen kann, zustande. Im Fall der Beauftragung einer Werbeanzeige kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH zustande.

(3) NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH behält sich vor, die Annahme des Kundenauftrages abzulehnen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Vertragsverhältnissen mit NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH im Rückstand ist oder wenn der Inhalt der beauftragten Anzeige oder Eintragung gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH unzumutbar ist.

3. Einsendeschluss, Pflichten des Kunden, Korrekturabzug

(1) Aufträge zur Veröffentlichung von Anzeigen oder Eintragungen müssen bis zu dem von NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH mitgeteilten Einsendeschluss eingehen.

(2) Soweit Logos der Kunden mit einer grafischen Gestaltung veröffentlicht werden sollen, müssen diese - ebenfalls bis zum Einsendeschluss - als skalierbare Vektordateien im *.eps- oder *.ai-Format im CMYK-Farbraum (ohne Sonderfarben) vorgelegt werden. Falls Schriften zur Logodarstellung benutzt werden, müssen diese entweder eingebettet oder in Zeichenwege konvertiert worden sein. Anzeigen sind als PDF nach dem PDF/X-4-Standard ausschließlich mit CMYK Bildern (300 dpi) zu liefern. Bei Vorlage der Logos und/oder Anzeigen in anderen Dateiformaten übernimmt NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH keinerlei Gewähr für eine drucktechnisch ordnungsgemäße Darstellung.

(3) Der Kunde hat in seiner Bestellung die von dem jeweils betroffenen Messestandort vorgegebene Nomenklatur zur Bezeichnung seiner Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

(4) NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH wird dem Kunden vor Veröffentlichung einen Korrekturabzug seiner Anzeige und/oder Eintragung übersenden. Beanstandungen des Korrekturabzugs können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Einsendeschluss geltend gemacht worden sind. Korrekturwünsche des Kunden werden von NEUREUTER

FAIR MEDIA GmbH durch die Zusendung eines Korrekturabzugs bestätigt. NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH behält sich vor, dem Kunden ab dem 2. Korrekturlauf eine Bearbeitungspauschale von EUR 25,- in Rechnung zu stellen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Gewährleistung durch den Auftragnehmer oder durch Zusatzbuchungen bedingte Korrekturläufe.

(5) Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen kenntlich gemacht sind, werden als solche von NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

4. Leistungsumfang/Zahlungsbedingungen

(1) Der Umfang der von NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH zu erbringenden Leistungen und die hierfür anfallenden Preise ergeben sich aus den Angaben in dem jeweiligen Kundenauftrag (Bestellschein).

(2) Die Entgelte für die Veröffentlichung von Eintragungen und Online-Werbeformen werden mit Rechnungsstellung nach Bearbeitung des Auftrags und/oder Veröffentlichung ohne Abzug fällig und zahlbar. Die Entgelte für die Veröffentlichung von Anzeigen werden mit Rechnungsstellung nach Veröffentlichung fällig und zahlbar.

(3) Während des Schuldnerverzugs fallen Verzugszinsen in der in § 288 BGB genannten Höhe an.

(4) Aus steuerrechtlichen Gründen können Rechnungen für Leistungen, die die NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH an den Aussteller als ihren Vertragspartner erbracht hat bzw. erbringen wird, nicht auf einen vom Aussteller abweichenden Rechnungsempfänger ausgestellt oder umgeschrieben werden. Wünscht der Aussteller eine nachträgliche Rechnungsänderung (z. B. wegen Änderung der Rechtsform, Adresse, des Namens oder Wegfall der USt. aufgrund nachträglicher Mitteilung der UST-ID-Nummer etc.), so hat der Aussteller der NEUREUTER FAIR MEDIA für jede Rechnungsänderung einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von EUR 20,00 zzgl. MwSt. zu zahlen. Dieser Betrag entfällt, wenn die in der ursprünglichen Rechnung enthaltenen Angaben über den Namen, die Rechtsform oder die Adresse des Ausstellers unrichtig waren und die NEUREUTER FAIR MEDIA die unrichtigen Angaben zu vertreten hat.

(5) Zur Entgegennahme von Schecks sind wir grundsätzlich nicht verpflichtet. Für Scheckeinreichungen ausländischer Schecks fallen pauschal je nach Aufwand bis zu 25 EUR zzgl. MwSt. an. Alle Bankgebühren und Überweisungskosten sind vom Zahlungspflichtigen zu tragen.

(6) Der Vertragspartner darf seine Ansprüche aus Geschäftsverbindungen nicht abtreten. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund ausstehender Leistungen aus anderen Aufträgen ist ausgeschlossen.

5. Rücktritt und Ausfall

(1) Tritt ein Aussteller nach Auftragserteilung von seiner Bestellung oder seiner Teilnahme von der Messe zurück oder übersendet er die erforderlichen Informationsvorlagen nicht rechtzeitig, so werden folgende Stornierungsgebühren berechnet:

- 50% des Auftragswertes bei Rücktritt bis zur Veröffentlichung
- 100% des Auftragswertes bei Rücktritt nach Veröffentlichung.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass im konkreten Fall ein geringer Betrag angemessen ist.

(2) Eine Rückzahlung geleisteter Zahlungen bei Ausfall der Veranstaltung ist ausgeschlossen.

6. Verfügbarkeit, höhere Gewalt

(1) Die Verpflichtung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH, die vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird durch die Verfügbarkeit etwaiger Vorleistungen Dritter beschränkt. NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH wird den Kunden bei Kenntnis der Nichtverfügbarkeit unterrichten.

Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 8. dieser AGB.

(2) Sofern NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH Leistungen aufgrund höherer Gewalt nicht erbringen kann, wird NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH von der Leistungsverpflichtung frei. Als höhere Gewalt in dem vorstehenden Sinne gilt auch die Leistungsverhinderung infolge von Krieg, inneren Unruhen, Streik und Aussperrung, Terroranschlägen oder des Ausbruchs einer Epidemie oder Pandemie. Dies gilt auch bei Fällen höherer Gewalt in Betrieben, die Vorleistungen im Sinne des Absatzes 1 zu erbringen haben.

7. Mängelanzeige

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Veröffentlichung der Anzeige und/oder Eintragung geltend zu machen. Danach gilt die Anzeige und/oder Eintragung als genehmigt.

8. Haftung des Kunden

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH ist nicht verpflichtet, Anzeigen und/oder Eintragungen auf ihre rechtliche Zulässigkeit oder darauf, ob durch ihren Inhalt, ihre Aufmachung oder Gestaltung Rechte Dritter verletzt werden, zu überprüfen. Hierfür ist allein der Kunde verantwortlich. Der Kunde stellt NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei und verpflichtet sich, sämtliche hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.

9. Haftung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH

(1) Die Haftung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt soweit nicht eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft verletzt wird. Dies gilt für sämtliche Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich aus unerlaubter Handlung.

(2) Im Falle der schuldhaften Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH auf solche Schäden begrenzt, die typischerweise entstehen und die für NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar waren, sofern die Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte.

(3) Die Haftung für Vermögensschäden ist darüber hinaus auf den jeweiligen Auftragswert begrenzt.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH nach den Bestimmungen des

Produkthaftungsgesetzes oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt ebenfalls unberührt.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Ansprüchen gegen Forderungen der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH aufgrund erbrachter Leistungen aufzurechnen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

(2) Ebenfalls steht dem Kunden die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eines Leistungsverweigerungsrechtes nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

11. Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehung

NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH ist befugt, zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nach diesem Vertrag Drittunternehmen zu beauftragen. Hierdurch kommt kein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittunternehmen zustande. Der Kunde ist zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH berechtigt.

12. Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH und dem Kunden ist Essen, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder wenn sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Darüber hinaus ist NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH auch berechtigt, den Kunden vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine neue Regelung zu treffen, die der unwirksam Regelung am nächsten kommt.

13. Elektronischer Rechnungsversand

(1) NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail oder Telefax in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

(2) Die Rechnung ist - unabhängig vom Erscheinen des (Print-)Mediums oder der Veröffentlichung des Dokumentes - sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Lastschriftinzugsermächtigung erfolgt die Abbuchung drei Tage nach Rechnungslegung. Rücklastschriften werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 15,00 € berechnet. NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH behält sich ein Recht auf Vorkasse ausdrücklich vor. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz und Bearbeitungskosten berechnet. Eine Mahnung wird mit 5,00 € in Rechnung gestellt. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer ausschließlich auf eines der auf der Rechnung genannten Konten der NEUREUTER FAIR MEDIA GmbH einzuzahlen.

Stand 08/2020

Besondere Geschäftsbedingungen der Koelnmesse GmbH für Serviceleistungen - Werbeflächen - (für Veranstaltung ART COLOGNE nicht zutreffend)

1. Mit Annahme des Angebotes, das schriftlich, auch per E-Mail, durch den Auftraggeber bzw. die von ihm beauftragte Person (Besteller) erfolgen muss, werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen, diese Besonderen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil verbindlich anerkannt. Die genannten Bedingungen können bei der Koelnmesse angefordert werden.
2. Die Motive bedürfen der Freigabe der Koelnmesse. Motive, deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstoßen bzw. für Koelnmesse unzumutbar sind, sind nicht gestattet und können von Koelnmesse zurückgewiesen werden. Schadensersatzansprüche entstehen daraus nicht.
3. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Motive nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Der Auftraggeber stellt die Koelnmesse von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten frei.
4. Sofern zur Vertragserfüllung erforderlich oder zwischen Koelnmesse und dem Auftraggeber vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben der Koelnmesse entsprechende Werbemittel, insbesondere auch Vorlagen, Daten, rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Werbemittel-Unterlagen fordert Koelnmesse unverzüglich Ersatz an. Koelnmesse bearbeitet alle Druckaufträge auf Grundlage der vom Auftraggeber gesendeten Druckdaten.
5. Kosten der Koelnmesse für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Auftraggeber zu tragen.

Rücktrittsbedingungen

Für die Serviceleistung „Werbeflächen“ gelten folgende Rücktrittsbedingungen:

1. Ein Rücktritt vom Vertrag ist bis zu acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn ohne Kostenerhebung möglich. Innerhalb von acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht mehr möglich.
2. Zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen sind die bis zum Zugang einer zulässigen Rücktrittserklärung bereits entstandenen und nachgewiesenen Produktions- und Montagekosten zu zahlen.
3. Bei einer Beschädigung, die die Verwendung unmöglich macht, Vernichtung oder Abhandenkommen/Verlust der Werbeflächen durch höhere Gewalt oder durch Umstände, die Koelnmesse nicht zu vertreten hat, sind vertraglich vereinbarte Produktions- und Montagekosten vom Auftraggeber zu leisten; die vereinbarten Gebühren für die Bereitstellung der Fläche/Mietzins sind für die Zeit der Nutzung anteilig zu leisten; im Übrigen wird der Auftraggeber von der Verpflichtung zur Zahlung befreit. Eine nur geringfügige Beeinträchtigung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Minderung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.